

Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)
und die schweizerische Aussenpolitik

Christoph Bubb

Reto Dürler

Direktion für Völkerrecht

Thomas Kupfer

Pierre de Cocatrix

Christian Schoenenberger

Politische Abteilung I

Bern, 30. September 1988

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. EINLEITUNG	1
2. EINSTEHUNG, WESEN UND ZIELSETZUNG DER EPZ	2
2.1. Entstehungsgeschichte der EPZ	2-3
2.2. Rechtsform, Organe und Funktionsweise der EPZ	3-7
3. DIE PRAXIS DER EPZ SOWIE DEREN VERGLEICH MIT DER SCHWEIZERISCHEN AUSSENPOLITIK, INSBESONDERE DER NEUTRALITAETSPOLITIK	
3.1. Einleitung	7-9
3.2. Die EPZ im Vergleich zur schweiz. Aussenpolitik	9
3.2.1. Terrorismus	9-12
3.2.2. Krieg Iran / Irak	12-13
3.2.3. Falkland-Konflikt	14-15
3.2.4. Südafrika	16-18
3.2.5. Ost-West Beziehungen, Abrüstung, KSZE	19
3.2.6. Zentralamerika	20-23
3.2.7. Menschenrechte	23-26
4. ERFAHRUNGEN EINZELNER EG- UND NICHT-EG-STAATEN MIT DER EPZ	
4.1. EG-Staaten	27
4.1.1. Irland	27-28
4.1.2. Belgien	29
4.1.3. Dänemark	30
4.1.4. Grossbritannien	31
4.2. Nicht-EG-Staaten	32
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN	
5.1. Ziel und Inhalt der EPZ	33-34
5.2. Vergleich EPZ-schweiz. Haltung	34-35
5.3. Beteiligung an der EPZ als Nichtmitglied der EG	35-36
5.4. Auswirkungen auf die Schweiz im Falle eines EG-Beitritts	36-37
LITERATURVERZEICHNIS	38-39

- Anhang 1: - Titel I und III der Einheitlichen Europäischen Akte
 Anhang 2: - Briefe EG-Oesterreich und EG-Norwegen betreffend EPZ
 Anhang 3: - Zusammenfassung der Erklärungen der EPZ

p.B.75.74.(1). - BB/KU/SHO/DCP/DUR/FIS Bern, 30.09.1988

Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)
und die schweizerische Aussenpolitik

1. Einleitung

Die nachstehende Studie ist in vier Teile gegliedert. In einem ersten Teil wird die Entstehung, das Wesen und die Zielsetzung der EPZ dargestellt. Im zweiten Teil werden die wichtigsten Themen, zu denen Stellungnahmen im Rahmen EPZ erfolgten, dargestellt und mit der jeweiligen Haltung der Schweiz verglichen. Ein dritter Teil ist den Erfahrungen einiger EG- und Nicht-EG-Staaten gewidmet und in einem abschliessenden Kapitel wird versucht, eine vergleichende Bewertung zu machen und namentlich die Frage zu beantworten, welche Auswirkungen eine schweizerische Beteiligung an der EPZ auf die schweizerische Aussenpolitik, insbesondere aber auf die schweizerische Neutralitätspolitik hätte.

Eine vergleichende Analyse der EPZ mit der schweizerischen Aussenpolitik hat grundsätzlich von der Feststellung auszugehen, dass ein **Ungleichgewicht** besteht zwischen der EG als **Weltwirtschaftsmacht** und der EG als **weltpolitischem Machtfaktor**. Im ersten Bereich stellt die EG eine der bestimmenden weltwirtschaftlichen Faktoren dar, im letzteren ist sie bisher als Machtfaktor kaum in Erscheinung getreten.

2. Entstehung, Wesen und Zielsetzung der EPZ

2.1 Entstehungsgeschichte der EPZ

Die Ursprünge der politischen Zusammenarbeit gehen auf ein Treffen der Staats- und Regierungschefs der EG vom 18. Juli 1961 in Bonn zurück, wo man sich einigte, "de donner forme à la volonté d'union politique déjà implicite dans les traités qui ont institué les communautés européennes". Nachdem der sogenannte Fouchetplan für eine Politische Union (1961) nicht realisiert werden konnte, vergingen etliche Jahre, bis an der Gipfelkonferenz der EG-Staaten im Jahre 1969 in Den Haag der entscheidende Schritt getan wurde. Die Regierungschefs beauftragten ihre Aussenminister abzuklären, wie die politische Einigung der Mitgliedstaaten gefördert werden könne. Das Vertragsprogramm der Zollunion war damals im wesentlichen erfüllt. Es bedurfte weiterer Formen der Zusammenarbeit, um dem politischen Ziel einer Europäischen Union näherzukommen.

In Erfüllung des Auftrages der Regierungschefs erstellten die EG-Aussenminister den sogenannte **Luxemburger Bericht von 1970**. Dieser sah eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Aussenminister der EG-Staaten vor und schuf die Institutionen des Politischen Komitees und die "Europäische Korrespondentengruppe". Von der Schaffung supranationaler Strukturen wurde abgesehen. Mit der EPZ wurde angestrebt, "die Harmonisierung der Standpunkte, die Abstimmung der Haltungen ... zu begünstigen".

Der zweite Bericht der Aussenminister, der **Kopenhagener Bericht von 1973**, brachte die weitergehende Verpflichtung der EG-Mitgliedstaaten, einander in wichtigen Fragen der Aussenpolitik vor der Festlegung des eigenen Standpunktes zu konsultieren. Im **Londoner Bericht von 1981** trafen die

Aussenminister Massnahmen zur Verbesserung der administrativen Strukturen und der politischen Entscheidungsprozesse der EPZ. Im weiteren wurde erstmals die Sicherheitspolitik als Gegenstand der Zusammenarbeit erwähnt. In der **Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union von 1983** sprachen sich die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten für eine Stärkung der Gemeinschaft und der EPZ aus, um der Verwirklichung der Europäischen Union näherzukommen.

Mit der 1986 unterzeichneten und am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen **Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)** wurde die EPZ völkerrechtlich verankert und in ihrer Wirkungsweise verbessert. Gemäss Art. 30, Ziff. 1 der EEA bemühen sich die Vertragsparteien, "gemeinsam eine europäische Aussenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen". Auch die politischen und wirtschaftlichen, nicht aber die militärischen Aspekte der europäischen Sicherheit sollen stärker koordiniert und abgestimmt werden (Art. 30, Ziff. 6 EEA).

2.2 Rechtsform, Organe und Funktionsweise der EPZ

Art. 1 der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen **Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)** definiert die Zielsetzung der EPZ wie folgt:

"Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit verfolgen das Ziel, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen ..."

Auch die Präambel zur EEA äussert sich in diesem Sinne wie folgt:

"Gewillt diese Europäische Union auf der Grundlage der nach ihren eigenen Regeln funktionierenden Gemeinschaften einerseits und der Europäischen Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten in der Aussenpolitik andererseits zu verwirklichen und diese Union mit den erforderlichen Aktionsmitteln auszustatten ... in dem Bewusstsein der Verantwortung Europas, sich darum zu bemühen, immer mehr mit einer Stimme zu sprechen und geschlossen und solidarisch zu handeln, um seine gemeinsamen Interessen und seine Unabhängigkeit wirkungsvoller zu verteidigen, ..."

Die EPZ verfolgt somit grundsätzlich zwei Ziele, nämlich **integrationspolitische** (Europäische Union) und **globalpolitische** (mit einer Stimme sprechen). Daneben ist sie aber auch ein Instrument nationaler Interessenwahrung, da gerade kleinere EG-Mitglieder Standpunkte im Verbund mit anderen Staaten wirkungsvoller vertreten können.

Die EPZ beruht somit auf der Verpflichtung der EG-Staaten, einander in allen aussenpolitischen Fragen von allgemeinem Interessen zu unterrichten und zu konsultieren, **bevor** sie ihre endgültige Haltung festlegen. Diese bisher lediglich politische Verpflichtung ist durch die Einheitsakte völkerrechtlich verankert worden; sie ist aber ausdrücklich **nicht Gemeinschaftsrecht** (Art. 3 Abs. 2, Art. 32 EEA). Dies bedeutet unter anderem, dass ein EG-Staat, der eine EPZ-Verpflichtung nicht einhält oder einen EPZ-Konsens nicht berücksichtigt, nicht vor den Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Rechenschaft gezogen werden kann. Im Gegensatz zur supranationalen EG ist sie somit zwischenstaatlich organisiert und die Mitgliedstaaten haben keine aussenpolitischen Kompetenzen an die EG abgetreten.

An der EPZ sind Vertreter aus vier Ebenen der nationalen Regierungen beteiligt: die **Regierungschefs**, die **Aussenminister**, die **Politischen Direktoren** und die **"Europäische Korrespondentengruppe"**.

Die Regierungschefs, die im Europäischen Rat mindestens zweimal jährlich zusammentreffen und die Aussenminister, die mindestens viermal jährlich zusammentreten, bilden die Leitungsgremien der EPZ. Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Politischen Komitee geleistet. Ihm gehören die Politischen Direktoren an (Art. 30, Ziff. 10 Bst. c EEA). Die "Europäische Korrespondentengruppe" (Art. 30 Ziff. 10 Bst. e EEA) setzt sich aus Europafachleuten der Aussenministerien zusammen und wacht gemäss den Richtlinien des Politischen Komitees über die Durchführung der EPZ. Die Politischen Direktoren und die Europäische Korrespondentengruppe treten mindestens einmal monatlich zusammen. Ein **Krisenverfahren** ermöglicht, dass das Politische Komitee innert 48 Stunden zusammentreten kann (Art. 30, Ziff. 10 Bst. d EEA).

Neben den Treffen auf den vier erwähnten Ebenen finden fast in 20 Arbeitsgruppen regelmässig Sitzungen zu Themen der internationalen Politik statt. Insgesamt treten die Arbeitsgruppen mehr als 1000 Mal jährlich zusammen. Hinzu kommen zahlreiche Koordinierungstreffen der Botschafter der EG-Mitgliedstaaten in Drittländern. Schliesslich treffen sich auch die ständigen Vertreter der EG-Staaten bei internationalen Organisationen und Konferenzen zur Koordinierung ihrer Haltungen und Vorstösse.

An internationalen Konferenzen und in internationalen Organisationen werden die EG-Staaten im Bereich mit Gemeinschaftskompetenz teilweise durch eine einzige Delegation vertreten (EG-Ratsvorsitz) und äussern sich auch im Rahmen der EPZ mit einer Stimme.

Der Konsultation und Information dient neben den direkten Begegnungen von Politikern und Beamten auch ein eigenes Telexsystem (COREU-System), das die zwölf Ausenministerien verbindet. 1986 wurden im Durchschnitt 100 Nachrichten pro Woche über dieses System ausgetauscht.

Die Präsidentschaft der EPZ wird von der jeweiligen Präsidentschaft des EG-Rates wahrgenommen. Sie wechselt demnach alle sechs Monate. Diese ergreift Initiativen im Rahmen der EPZ und ist für die Koordinierung verantwortlich (Art. 30, Ziff. 10 Bst. b EEA). Sie führt die Geschäfte der EPZ, legt den Terminplan fest und amtet als Sprecher. Der halbjährliche Wechsel der Präsidentschaft und das Fehlen einer zentralen Autorität erschwert allerdings die Durchführung der EPZ.

In ihrer Führungsaufgabe wird die Präsidentschaft durch das **EPZ-Sekretariat** (Art. 20, Ziff. 10 Bst. g EEA) in Brüssel unterstützt. Dieses umfasst nebst seinem Leiter namentlich fünf diplomatische Mitarbeiter aus fünf verschiedenen EG-Staaten. Sie stammen aus dem Land, das gegenwärtig die EG-Präsidentschaft wahrnimmt, sowie aus den zwei Ländern, die die Präsidentschaft in der unmittelbaren Vergangenheit innehatten und den beiden, die sie in unmittelbarer Zukunft innehaben werden. Die Amtszeit der diplomatischen Mitarbeiter ist auf zweieinhalb Jahre beschränkt. Das Sekretariat unterstützt die Präsidentschaft in der Vorbereitung und Durchführung der EPZ-Vorlagen. Es organisiert die Zusammenkünfte im Rahmen der EPZ, arbeitet mit dem Politischen Komitee und den Arbeitsgruppenleitern zusammen und führt das EPZ-Archiv.

Abschliessend sei auf Art. 30 Ziff. 3 Bst. c der EEA hingewiesen, der festhält, dass zur Verabschiedung eines gemeinsamen aussenpolitischen Standpunktes oder gemein-

samer aussenpolitischer Massnahmen das Konsensprinzip gilt; die Vertragsparteien haben sich lediglich verpflichtet, im Rahmen des Möglichen darauf zu verzichten, die Herausbildung eines Konsenses und des gemeinsamen Handelns, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern. Auch sei daran erinnert, dass die EPZ trotz der neuen organisatorischen Verpflichtungen und trotz der Existenz eines ständigen Sekretariates (noch) keine neue internationale Organisation darstellt.

3. Die Praxis der EPZ sowie deren Vergleich mit der schweizerischen Aussenpolitik, insbesondere der Neutralitätspolitik

3.1 Einleitung

Die EPZ ist zu einem wesentlichen und festen Bestandteil des aussenpolitischen Handelns der einzelnen EG-Staaten geworden. Sie ergänzt die klassische einzelstaatliche Aussenpolitik der Mitgliedstaaten; diese führen eine sogenannte "zusammengesetzte Aussenpolitik".

Durch die zahlreichen Erklärungen und Demarchen im Rahmen der EPZ (über 200 seit 1970) haben die EG-Mitglieder aus der Sicht von Drittstaaten eine gewisse gemeinsame Identität gewonnen. Ihr koordinierter Standpunkt an internationalen Konferenzen hat sich vereinzelt als wirkungsvoll erwiesen. Insbesondere an der KSZE sind die EG-Staaten als ein Faktor von Bedeutung neben die USA, die UdSSR und die Gruppe der N + N getreten.

Der bereits früher bestehende Dialog der EG-Staaten mit Drittstaaten und Staatengruppen (arabische Staaten, ASEAN-Staaten, Golfstaaten, Contadoragruppe) wurde mit der EEA institutionalisiert (Art. 30, Ziff. 8 EEA). Trotz dieser vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der EPZ kann

von einer **gemeinsamen europäischen Aussenpolitik** noch nicht gesprochen werden.

Die Abgabe von **Stellungnahmen** zu Ereignissen der Weltpolitik stellt neben der internen Koordination das Hauptaktionsfeld der EPZ dar (vgl. hiezu die in der Beilage zusammengefassten Stellungnahmen der EPZ).

Ein Schwerpunkt dieser Stellungnahmen bildet das **südliche Afrika**, dem 35 Erklärungen gewidmet sind. Mehrheitlich handelt es sich um Verurteilung der mit den Menschenrechten im Widerspruch stehenden Apartheidspolitik in Südafrika. Ebenfalls im Vordergrund stehen die Besetzung Namibias durch südafrikanische Truppen und die von diesen begangenen Uebergriffe nach Angola und Moçambique. Der **Nahe Osten** folgt mit 28 Erklärungen an zweiter Stelle. Der Bürgerkrieg im Libanon, das Verhalten Israels im Südlibanon und in den besetzten Gebieten, aber auch die Zwischenfälle mit den UNO-Friedenstruppen sind Schwerpunkte dieses Gebietes. Zum Krieg in **Afghanistan** hat sich die EPZ 15 Mal geäussert und dabei namentlich die Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Landes verurteilt. Zwölf Stellungnahmen gab die EPZ zum **iranisch-irakischen Krieg** ab, wobei die Verurteilung des Einsatzes von C-Waffen besonders hervorgehoben wurde. An fünfter Stelle folgt die Lage in **Zentralamerika**, zu der sich die EPZ elfmal äusserte und dabei ihrer Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte Ausdruck gab. Zehnmal verurteilte sie den internationalen **Terrorismus**; neunmal äusserte sie sich zur Lage der **Menschenrechte** und der Demokratieentwicklung in lateinamerikanischen Staaten. Die mangelnde Achtung der Menschenrechte in der **Türkei** und der **Zypernkonflikt** werden fünfmal erwähnt. Ebenfalls je fünf Erklärungen gab die EPZ zum **Ost-West** Verhältnis, zur **Geiselnahme im Iran** und zur politischen Lage auf den **Philippinen** ab. Einzelne Stellungnahmen war der Kambodschafr-

ge, den KSZE-Konferenzen, Tschad, Polen, Sudan, Sri Lanka, Aethiopien, der Bewegung der Blockfreien und der UNESCO gewidmet.

In einzelnen Fällen haben die EPZ-Mitgliedstaaten **konzertierte Massnahmen** gegenüber Drittstaaten beschlossen, nämlich

- am 22. April 1980 allgemeine und 18. Mai 1980 wirtschaftliche Massnahmen gegen **Iran** wegen der Teheraner Geiselnahme in US-Botschaft,
- Am 10. April 1982 wirtschaftliche Sanktionen gegenüber **Argentinien**,
- am 10. September 1985 wirtschaftliche Sanktionen gegenüber **Südafrika**,
- am 14. April 1986 diplomatische Massnahmen gegen **Libyen**, das den internationalen Terrorismus unterstützte,
- am 10. November 1986 diplomatische und allgemeine Massnahmen gegen **Syrien** ebenfalls aus Gründen der Unterstützung des Terrorismus.

Eine rechtliche Verpflichtung, solche im Rahmen der EPZ beschlossenen Massnahmen in den Mitgliedstaaten durchzusetzen, besteht allerdings - wie erwähnt - für die einzelnen Staaten nicht. Anders wäre es, wenn Massnahmen auf die Römer EG-Verträge abgestützt würden.

Eine Mittelstellung zwischen Erklärungen und konkreten Massnahmen nehmen die "**gemeinsame Aktionen**" ein, die programmatischer Natur sind, wie beispielsweise die gemeinsam beschlossenen Sicherheitsvorkehrungen, um den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen.

3.2.1. Terrorismus

EPZ

Die EPZ verurteilt in ihren Stellungnahmen wiederholt Akte des internationalen Terrorismus. Dabei drückt sie sich in der Mehrzahl der Fälle sehr deutlich aus. Folgende Stellen seien zur Illustration zitiert:

- In der Erklärung vom 22. November 1983 zum Bombenanschlag auf eine südkoreanische Delegation in Burma: Verurteilung des empörenden Aktes.
- Erklärung vom 30. Dezember 1985 zu den Anschlägen auf den Flughäfen von Rom und Wien: Verurteilung der abscheuerregenden Anschläge.
- Erklärung vom 26. Januar 1988 zur Zerstörung eines südkoreanischen Flugzeuges: Verurteilung des verdammenswürdigen Angriffs auf ein Zivilflugzeug.

In verschiedenen Erklärungen beschliessen die Zwölf, enge Kontakte bei sicherheitsrelevanten Fragen zu knüpfen und gemeinsame Massnahmen zum Schutz ihrer Bürger vor terroristischen Gewalttaten zu treffen. Folgende Massnahmen sind gegenüber Staaten (Libyen und Syrien), die den Terrorismus unterstützen, bisher ergriffen worden:

- Einschränkung der Freizügigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals;
- Verringerung des diplomatischen und konsularischen Personals;
- strengere Bedingungen bei Visaerteilungen;

- keine Waffenexporte.

Es wird überdies festgehalten, dass kein Staat, der den Terrorismus unterstützt, erwarten kann, mit den Zwölf normale Beziehungen zu unterhalten.

Schweiz

Der Bundesrat verurteilt terroristische Aktivitäten ebenfalls, vermeidet aber die Nennung von Staaten. Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen betont er die Notwendigkeit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Terrorismusbekämpfung nur zum Teil in der Kompetenz des Bundes liege. Er befürwortet einen personellen Ausbau der der Bundesanwaltschaft unterstellten Bundespolizei und spricht sich für eine Modernisierung im Bereich der Logistik aus. Weiter betont der Bundesrat, dass eine wirksame Terrorbekämpfung nur durch eine intensive Zusammenarbeit auf internationaler Ebene möglich sei, wobei das Schwergewicht bei der gegenseitigen Information und der Koordination der Abwehrmassnahmen liegen müsse.

Vergleich

Beim Vergleich der EPZ-Erklärungen zu terroristischen Anschlägen mit den Stellungnahmen des Bundesrates zum internationalen Terrorismus fällt auf, dass es der Bundesrat in der Regel vermeidet, den Aggressor oder die diesen unterstützenden Mächten zu nennen. Seine Stellungnahmen bleiben eher allgemein und nüchtern. Obwohl auch die Schweiz eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung befürwortet, ist aus den Aussagen des Bundesrates erkennbar, dass er dabei in erster Linie die organisatorisch-logistische Ebene meint. Seine

Zurückhaltung bei der Verurteilung internationaler Terroranschläge erfolgt aus einer allgemein politisch-motivierten Zurückhaltung. Neutralitätsrechtlich oder neutralitätspolitisch lässt sie sich nicht begründen. Ungeachtet dieser Zurückhaltung ist die Haltung des Bundesrates nicht inkompatibel mit derjenigen der EPZ.

3.2.2 Krieg Iran - Irak

EPZ

Wesensmerkmal der EPZ-Erklärungen ist der Ausdruck ihrer grossen Besorgnis über den Golfkrieg. Die Mitgliedstaaten appellieren in ihren zahlreichen Stellungnahmen an die kriegführenden Parteien und rufen diese zur Zurückhaltung auf. Wiederholt bot die Zwölfergemeinschaft ihre Unterstützung für eine internationale Friedensinitiative an. Mit besonderem Nachdruck verurteilten sie den Einsatz chemischer Waffen im iranisch-irakischen Konflikt; in diesem Zusammenhang sprachen sie sich für einen weltweiten Vertrag über ein vollständiges Verbot solcher Waffen aus.

Schweiz

In seinen wenigen Stellungnahmen zum iranisch-irakischen Konflikt übte der Bundesrat grosse Zurückhaltung. Zum Gebrauch von chemischen Kampfstoffen im Golfkrieg führte er in der Antwort auf eine Einfache Anfrage Braunschweig (Sten. Bull. NR 1984 II 1481) aus, dass die UNO-Untersuchungskommission in ihrem Bericht an den Generalsekretär der UNO keine der kriegführenden Parteien beschuldige, die festgestellten Kampfstoffe angewendet zu

haben; es sei lediglich festgestellt worden, dass die Stoffe in der Kampfzone eingesetzt worden seien.

Vergleich

Während die EPZ den iranisch-irakischen Konflikt in regelmässigen Abständen verurteilte und die betroffenen Staaten zur Mässigung aufrief, beschränkten sich die bundesrätlichen Stellungnahmen auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und waren durch äusserste Zurückhaltung gekennzeichnet. Die vergleichsweise grosse Zurückhaltung der Schweiz ist neutralitätsrechtlich nicht zu begründen, wohl aber **neutralitätspolitisch**, da die Schweiz die amerikanischen Interessen im Iran wahrt und dadurch in einer heiklen Mission engagiert ist, welche einer klareren Haltung oder gar Stellungnahme für oder gegen eine Kriegspartei entgegensteht. Da aber auch die EPZ im Konflikt nie für oder gegen eine Partei Stellung bezog, wäre auch in diesem Bereich eine Mitwirkung an der EPZ nicht ausgeschlossen, da sich die Position des Bundesrates von derjenigen der EPZ nur in der Form, nicht jedoch im Inhalt, unterscheidet.

3.2.3. Falkland-Konflikt

EPZ

Die EPZ hat die bewaffnete Intervention der argentinischen Regierung auf den Falkland-Inseln zweimal verurteilt und an Argentinien appelliert, seine Streitkräfte sofort zurückzuziehen. Am 10. April 1982 haben die Mitgliedstaaten der EG, gestützt auf Art. 113 des EWG-Vertrages (Handelspolitik) beschlossen, gegenüber Argentinien eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen. Diese beinhalteten ein totales Embargo über den Export von Waffen und militärischem Gerät sowie das Verbot aller Einfuhren argentinischen Ursprungs in die Gemeinschaft. Die gegen Argentinien ergriffenen wirtschaftlichen Massnahmen wurden am 20./21. Juni 1982 aufgehoben in der Erwartung, dass künftig in der Region keine Gewaltakte mehr verübt werden. Diese Massnahmen sind allerdings nicht im Rahmen der EPZ, sondern gestützt auf die Römerverträge (Art. 113 und Art. 224) ergriffen worden, und sind daher für die Mitgliedstaaten verbindlich gewesen.

Schweiz

Grossbritannien brach am 2. April 1982 seine diplomatischen Beziehungen zu Argentinien ab und erteilte der Schweiz das Mandat zur Wahrnehmung seiner Interessen in Argentinien. Im Nachgang zu der Verhängung der EG-Sanktionen erklärte der Bundesrat am 10. April 1982, er spreche sich für eine friedliche Lösung des Konfliktes aus; im übrigen auferlege ihm das anvertraute Schutzmandat eine gewisse Zurückhaltung. Was die Wirtschaftsbeziehungen betreffe, bleibe die Schweiz ihrer traditionellen Politik in diesem Bereich treu und beabsichtige daher nicht, sich irgendwelchen Sanktionen anzuschliessen.

Nach der Versenkung der beiden Schiffe "General Belgrano" und "Sheffield" drückte der Bundesrat seine tiefe Besorgnis über die Entwicklung des argentinisch-britischen Krieges aus und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass die beiden Länder eine Lösung ihres Konfliktes auf dem Verhandlungswege finden würden.

Vergleich

Das Verhalten der Schweiz zeichnete sich auch hier durch grosse Zurückhaltung aus, was mit Rücksicht auf das ihr anvertraute Schutzmachtmandat begründet wurde. Es erfolgte keine Verurteilung der Gewaltanwendung durch Argentinien. Diese Haltung fand allerdings EDA-intern nicht die ungeteilte Zustimmung. Botschafter Monnier vertrat die Auffassung, dass eine Verurteilung der Gewaltanwendung durch Argentinien angebracht gewesen wäre (vgl. Notiz vom 6. Mai 1982). Auf wirtschaftlichem Gebiet begnügte man sich mit der Erklärung, aus der Nichtteilnahme an Sanktionen keinen Profit zu ziehen. Konkrete Massnahmen hiezu wurden jedoch nicht ergriffen.

Das Ergreifen von **Wirtschaftssanktionen** wäre für die Schweiz aus **neutralitätsrechtlicher Sicht problematisch** gewesen. Diese hätten auf beide Kriegsparteien gleichmässig angewendet werden müssen. Im Falkland-Konflikt hat sich jedoch gezeigt, dass sich sogar EG-__Staaten (Italien, Irland) von den Restriktionen distanzieren und Sanktionen nicht befolgten. Die Nichtbefolgung wurde teils neutralitätspolitisch begründet (Irland), teils allgemeinpoltisch (Italien). Ein **Fernbleiben** der Schweiz von der Verhängung von Wirtschaftssanktionen wäre daher faktisch **möglich** gewesen.

3.2.4. SüdafrikaEPZ

Im Zentrum der Politik der EG-Staaten gegenüber Südafrika steht die **Abschaffung des Apartheid-Systems** durch friedliche Mittel. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die südafrikanische Regierung aufgefordert:

- angekündigte Reformen so bald als möglich durchzuführen
- den Ausnahmezustand und die Zensur aufzuheben
- den Dialog mit den Führern der schwarzen Bevölkerung aufzunehmen
- politische Gefangene, einschliesslich Nelson Mandelas, bedingungslos freizulassen
- das Verbot des ANC, des PAC und anderer politischer Bewegungen aufzuheben.

Zur Erreichung dieses Ziels setzen die EG-Staaten "restriktive" und "positive" Massnahmen gegenüber Südafrika ein. Zu den **restriktiven Massnahmen** gehören:

- ein Embargo für die Ein- und Ausfuhr von Waffen und paramilitärischer Ausrüstung von und nach Südafrika
- die Abberufung eigener und die Nicht-Akkreditierung südafrikanischer Militärattachés
- die Einstellung der Oelexporte nach Südafrika
- das Verbot jeder neuen Zusammenarbeit im Nuklearbereich
- 1986 werden zusätzlich die folgenden Sanktionen beschlossen:
 - . Verbot neuer Investitionen Südafrika und
 - . Verbot des Imports

von Kohle, Eisen,
Stahl und Goldmünzen.

Unter die "positiven" Massnahmen fallen:

- Hilfsprogramme für gewaltlose Anti-Apartheid-Organisationen, insbesondere die Kirchen
- Ausbildungsprogramme
- materielle und finanzielle Unterstützung der Opfer der Apartheid
- Unterstützung der Frontstaaten
- Einhaltung eines "Code of Conduct" der in Südafrika engagierten Firmen aus EG-Staaten, mit dem schwarze Angestellte und Gewerkschaften unterstützt werden sollen

Südafrika, seine Apartheid- und Namibiapolitik sowie seine militärischen Aktionen in Nachbarländern bilden das zahlenmässige Schwergewicht der EPZ-Deklarationen.

Schweiz

Die letzte öffentliche Stellungnahme des Bundesrates zu Südafrika datiert vom 22.9.1986. Die darin eingenommene Position wird in den Antworten zu den parlamentarischen Vorstössen Rechsteiner 1987 und Hefti 1988 bestätigt. In seiner Stellungnahme verurteilt der Bundesrat klar ("réitière sa condamnation claire et nette") die Rassentrennung und -diskriminierung und die Verletzungen der Menschenrechte, "partout où elles surviennent". Er spricht sich gegen Sanktionen aus und verspricht Massnahmen, die einen Missbrauch der Schweiz für Umgehungsgeschäfte verhindern sollen (Export/Import-Ueberwachung durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe; Kapitalexportplafond (seit 1974)). Der Bundesrat befürwortet

"positive" Massnahmen, insbesondere im Bereich der Erziehung und Ausbildung, und wiederholt die Disponibilität der Schweiz, eine politische Lösung des Konfliktes zu unterstützen. Ein praktisches Beispiel schweizerischer Disponibilität war die finanzielle Unterstützung für das Treffens von Dakkar 1987, welches weisse Südafrikaner und Vertreter des ANC zusammenführte.

Vergleich

Die Haltungen der EG-Staaten und der Schweiz gegenüber Südafrika unterscheiden sich in der aussenpolitischen, aber nicht direkt neutralitätspolitischen Frage der Sanktionen. Im weiteren haben die EG-Staaten, im Gegensatz zur Schweiz, keinen südafrikanischen Militärattaché akkreditiert.

Bei den positiven Massnahmen herrscht inhaltlich weitgehende Uebereinstimmung zwischen der EPZ und der schweizerischen Haltung.

Die Erklärungen der EPZ und der Schweiz unterscheiden sich stark in Zahl und Form. Die EPZ-Deklarationen sind viel häufiger und detaillierter als die Stellungnahmen der Schweiz. Im Ton sind sie meist klarer und schärfer ("The Twelve ... express their deepest concern...", "... the immoral policy of apartheid...", "they re-affirmed their unqualified condemnation of apartheid and called for its total elimination..."). Die Verhängung von Sanktionen durch die Schweiz wäre neutralitätspolitisch ohne weiteres möglich gewesen. Dass dies nicht geschehen ist, lässt sich vorab mit aussenpolitischen Ueberlegungen und wirtschaftspolitischen Interessen erklären.

3.2.5. Ost-West Beziehungen, Abrüstung, KSZE

Zu den Themen der Ost-West-Beziehungen, der Abrüstung und des KSZE-Prozesses sind die **Stellungnahmen** im Rahmen der EPZ und die Stellungnahmen der Schweiz **beinahe gleichlautend**.

Sowohl die EG-Staaten als auch die Schweiz ordnen der **Verbesserung des Ost-West-Verhältnisses** grosse Bedeutung zu. Die Verbesserung soll auf der ganzen Breite der Beziehungen erfolgen; sie soll Abrüstung, Menschenrechte, menschliche Kontakte, politische, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit umfassen.

Ziel der **Abrüstungsverhandlungen** sowohl für die Schweiz als auch für die EG-Staaten ist ein stabiles und verifizierbares militärisches Gleichgewicht auf tiefem Niveau. Chemische Waffen sollen vollständig verboten werden. Konkrete Ergebnisse im Bereich der Abrüstung, wie der Abschluss des INF-Abkommens, werden begrüsst (Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 1987, EPZ-DeklARATIONEN vom 5.12.1987 und vom 13.6.1988). Das schweizerische Ziel eines umfassenden Atomtestverbots wird von einzelnen EG-Staaten nicht geteilt. Zur Frage, ob und wie die Atomkräfte Grossbritannien und Frankreich in den nuklearen Abrüstungsprozess einzubeziehen sind, gibt es keine EPZ-Stellungnahme.

Im Rahmen des **KSZE-Prozesses** fordern sowohl die Schweiz als auch die EG-Staaten konkrete Resultate. Vertrauensbildende Massnahmen und Verifikation werden als sehr wichtig erachtet. Die EG-Staaten begrüssen die an der KSZE-Nachfolgekonferenz in Wien eingebrachten Verhandlungsvorschläge der N+N-Staaten (EPZ-Deklaration vom 18.7.1988).

3.2.6. Amérique centrale

Position de la Coopération Politique Européenne (CPE) face au conflit en Amérique centrale

Depuis 1979 jusqu'au milieu de l'année 1988, la CPE a adopté de nombreuses déclarations relatives à l'Amérique centrale et sa position peut en substance se résumer de la manière suivante:

Gravement préoccupée par les conditions économiques et sociales régnant dans maintes parties de la région, par les tensions ainsi provoquées et par l'étendue de la pauvreté et la fréquence des effusions de sang, la CPE fait observer que les problèmes relatifs à l'Amérique centrale ne peuvent être résolus par des moyens militaires, mais seulement par une solution pacifique. Estimant qu'une approche équilibrée et globale devrait être entreprise dans un climat de confiance au travers d'une coopération interrégionale, la CPE considère que les bons offices offerts par le Groupe de Contadora visant à promouvoir des actions de paix sont d'une importance vitale pour l'avènement de la paix, de la sécurité et de la démocratie en Amérique centrale. Elle apporte de ce fait son **soutien total** au **Groupe de Contadora** dont l'initiative est considérée comme une contribution réelle à l'apaisement des tensions et au progrès vers la paix, le respect de l'indépendance, l'établissement d'une démocratie pluraliste et la solution des problèmes économiques et sociaux dans la région.

Soulignant l'importance primordiale du régime démocratique et du fonctionnement normal des institutions démocratiques, facteur clef de stabilité dans cette région, la CPE estime qu'il est indispensable de poursuivre ce processus de paix et renouvelle son appel aux Etats ayant des liens ou des intérêts dans la

région, afin qu'ils y apportent un soutien constructif.

A noter enfin qu'à quatre reprises, en 1984 à San José (28 - 29. 9), en 1985 à Luxembourg (11-12.11), en 1987 à Guatemala (9-10.2) et en 1988 à Hambourg (29.2 - 1.3), des communiqués ont été conjointement approuvés par les Ministres de la Communauté européenne, des pays d'Amérique centrale et du Groupe de Contadora, établissant ainsi un **dialogue politique** et instituant une **coopération économique** entre, d'une part, la Communauté et, d'autre part, les pays concernés. Les **déclarations communes** qui en résultèrent, et qui furent formellement adoptées, énumèrent un certain nombre d'objectifs à atteindre tant d'un point de vue politique qu'économique, tout en spécifiant que le Groupe de Contadora jouera un rôle à part entière dans les futures réunions organisées dans ce contexte.

Position de la Suisse

Depuis le début du conflit en Amérique centrale, le Conseil fédéral a eu l'occasion, à plusieurs reprises, d'exprimer sa préoccupation et de définir sa position à ce propos.

Compte tenu des principes auxquels la Suisse est attachée (intégrité territoriale, non-ingérence dans les affaires intérieures, droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales), le Conseil fédéral estime que tous les pays de la région doivent avoir la possibilité de régler eux-mêmes leurs problèmes internes, ainsi que leurs différends avec leurs voisins. Respectueux du droit international, le Conseil fédéral condamne tout recours à la violence, tout en étant convaincu que les voies du rétablissement de la paix passent nécessairement par une négociation globale. C'est ainsi que, con-

formément à son engagement en faveur du règlement pacifique des différends, le Conseil fédéral a soutenu sans réserve, depuis son origine, les efforts des pays engagés dans le processus de Contadora, de même que tout effort régional visant au rétablissement de la paix dans cette région. Le Conseil fédéral a offert ses bons offices et a rappelé la disponibilité de la Suisse à coopérer, dans les limites de ses possibilités, à toute action relative à la mise en oeuvre d'un accord régional, pour autant que toutes les parties en fassent la demande. Le Conseil fédéral estime par ailleurs que l'aide publique suisse au développement au Honduras et au Nicaragua contribue aux conditions d'un rétablissement de la paix dans la région (Interpellation Carobbio, 1986).

Comparaison

Les déclarations de la CPE et de la Suisse et leurs positions respectives sur la situation en Amérique centrale, sont, quant au fond, substantiellement identiques, et par conséquent compatibles, puisqu'en premier lieu, elles préconisent toutes deux une solution négociée et globale pour le rétablissement d'une paix durable dans la région, et qu'en deuxième lieu, elles expriment toutes deux leur soutien total aux efforts de paix engagés par le Groupe de Contadora.

S'agissant du dialogue politique engagé formellement entre la CPE, les pays d'Amérique centrale et le Groupe de Contadora, et aboutissant à l'adoption de déclarations communes, la Suisse peut pleinement s'associer à la volonté de la CPE d'institutionnaliser ce dialogue, leurs positions respectives étant tout à fait compatibles.

3.2.7. Droits de l'homme

Position de la CPE face aux droits de l'homme

A deux reprises, le 11 décembre 1978 et le 21 juillet 1986, la CPE a adopté des déclarations générales relatives aux droits de l'homme.

La CPE rappelle en premier lieu que c'est l'ONU qui a été la première organisation universelle à envisager une coopération internationale tendant à protéger et à promouvoir les droits de l'homme et les libertés fondamentales. Elle réaffirme que leur respect demeure la pierre angulaire de la coopération politique européenne et souligne à cet égard l'importance de la démocratie parlementaire et la prééminence du droit. Tout en considérant les droits de l'homme comme étant indivisibles et interdépendants, la CPE estime que les droits civils et politiques ne peuvent être mis en oeuvre que par une réalisation progressive des droits économiques, sociaux et culturels, ainsi que par une application universelle des normes en vigueur.

La codification de normes en matière de droits de l'homme et de libertés fondamentales a été réalisée sur le plan international par l'ONU (Déclaration universelle des droits de l'homme de 1948, Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale de 1965 et les deux Pactes internationaux de 1966). Tout en réclamant l'application de ces instruments sur le plan universel, la CPE estime que le respect des droits de l'homme, qu'ils soient civils, politiques, économiques, sociaux ou culturels, est devenu le point de mire et l'une des préoccupations majeures des gouvernements nationaux. Toutefois, en dépit de cette codification sur le plan universel, la mise en oeuvre et l'application concrètes de ces instruments demeurent limitées. En effet, des violations des droits de l'homme continuent à

être perpétrées dans de nombreux endroits du monde et ni la CPE, ni la communauté internationale en tant que telle, ne peuvent y rester indifférentes.

Convaincue que la protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales est une préoccupation légitime de la communauté internationale et qu'elle ne saurait être considérée comme une ingérence dans les affaires internes d'un Etat, la CPE lance un appel pour que les Etats coopèrent avec les organisations agissant en faveur des droits de l'homme. Elle considère que cette coopération internationale est à même d'améliorer la situation des droits de l'homme dans les pays concernés et de parvenir à l'application la plus uniforme possible des normes en vigueur.

Position de la Suisse

L'action de la Suisse en faveur de la sauvegarde et de la promotion des droits de l'homme, tant sur le plan national qu'international, est intimement liée au système des valeurs sur lequel est fondé l'Etat suisse qui place la dignité humaine au centre de ses préoccupations. Cet engagement est devenu en fait une constante de la politique étrangère suisse et une forme de solidarité à l'égard de la communauté internationale; il s'explique d'ailleurs par le fait que le respect des droits de l'homme constitue un fondement important de la sécurité nationale et internationale, sans laquelle une paix durable, fondée sur la stabilité et la justice, n'est guère possible (rapport du Conseil fédéral du 29.6.1988 sur la politique de paix et de sécurité).

Conformément à son rapport de 1982 sur la politique suisse en faveur des droits de l'homme, le Conseil fédéral a intensifié son action en faveur de la défense de ces droits, tout en continuant à mener une politique

globale cohérente correspondant à la vocation humanitaire traditionnelle de la Suisse.

Sur le plan bilatéral, le Conseil fédéral ne manque pas, chaque fois qu'il l'estime opportun, d'intervenir régulièrement et discrètement auprès des gouvernements qui portent atteinte aux droits de l'homme. Lorsque les atteintes sont graves et répétées, les démarches du Conseil fédéral sont exceptionnellement rendues publiques. Ces interventions, qui répondent essentiellement à des considérations humanitaires et aux exigences de la solidarité internationale, sont faites indépendamment du régime politique des gouvernements concernés et quel que soit leur système économique et politique ou leur niveau de développement. Les autorités suisses coopèrent en outre activement avec les organisations humanitaires, qui jouent un rôle essentiel dans l'information en matière de droits de l'homme et qui sensibilisent l'opinion publique sur des situations dans lesquelles ces droits sont violés.

Sur le plan multilatéral, la Suisse participe à l'élaboration de normes conventionnelles en matière de droits de l'homme, notamment au sein du Conseil de l'Europe et au sein de la Commission des droits de l'homme de l'ONU en soutenant tous les efforts destinés à développer des mécanismes de contrôle. En matière de ratification d'instruments internationaux, il serait souhaitable que la Suisse devienne partie à la Convention de 1965 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et aux Pactes internationaux de 1966.

Comparaison

La protection, la sauvegarde et la promotion des droits de l'homme et libertés fondamentales constituent, tant pour la CPE que pour la Suisse, un volet important et une préoccupation légitime de leurs politiques. A cet effet, la coopération internationale, tout en répondant aux exigences de la solidarité internationale, peut sensiblement améliorer la situation des droits de l'homme dans les pays concernés. Les violations massives et répétées des droits de l'homme perpétrées dans le monde ne peuvent laisser indifférentes ni la CPE ni la Suisse et justifient, par conséquent, leurs interventions auprès des gouvernements concernés. Leurs positions respectives sont donc, de ce point de vue, compatibles.

4. Erfahrungen einzelner EG- und Nicht-EG-Staaten mit der EPZ

4.1 EG-Staaten

4.1.1. Irland

Irland nimmt als einziger nicht der NATO angehöriger und **neutraler Staat** innerhalb der EG eine **besondere Stellung** ein. In der Zeitspanne vom EG-Beitritt 1973 bis zum Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte 1987 ist diese Besonderheit den Iren zunehmend ins Bewusstsein gelangt.

Zur **Zeit des Beitritts** zur EG standen für Irland **wirtschaftliche**, insbesondere **landwirtschaftliche Ueberlegungen** im Vordergrund. Die Auffassung der Regierung war, dass Irland einer wirtschaftlichen Organisation beitrete und dass sich daraus für seine Politik der militärischen Neutralität keine Folgen ergeben würden: "It should, however, be emphasized that the Treaties of Rome and Paris do not entail any military or defence commitments and no such commitments are involved in Ireland's acceptance of these Treaties" (Stellungnahme der irischen Regierung, 1972).

Die **Genscher-Colombo Vorschläge** von 1981, welche u.a. die Ausweitung der EPZ auf den Bereich der Sicherheitspolitik anstrebten, weckten die Aufmerksamkeit irischer Parlamentarier für die EPZ. Einige glaubten in der EPZ eine potentielle Gefährdung der irischen Neutralität zu erkennen. Endgültig wurde die **Neutralitätsrelevanz der EPZ im Falklandkrieg** offenbar. Irland beteiligte sich zunächst an den Sanktionen der EG-Staaten gegen Argentinien. Nach Austausch der Kampfhandlungen (Versenkung der "Belgrano") beteiligte sich Irland unter Berufung auf seine Neutralität nicht mehr an Sanktionen.

Bei der Aushandlung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wirkte Irland darauf hin, dass die angestrebte Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich auf politische und wirtschaftliche Aspekte beschränkt blieb. Anlässlich der Ratifikation der EEA gab die irische Regierung eine Erklärung ab, welche den folgenden Passus enthält: "The Government of Ireland note that the provisions of Title III do not affect Ireland's long established policy of military neutrality and that coordination of positions on the political and economic aspects of security does not include the military aspects of security or procurement for military purposes ...".

Irlands heutige Position ist ein klares Bekenntnis zur EG und zur EPZ. Eine EG-Mitgliedschaft ohne Teilnahme an der EPZ ist aus irischer Sicht nicht vorstellbar. Die EPZ bildet - neben den anglo-irischen Beziehungen und der Aussenwirtschaftspolitik - einen wesentlichen Bestandteil der irischen Aussenpolitik. Die aussenpolitischen Positionen Irlands decken sich nicht notwendigerweise mit jenen anderer EG-Staaten. Das Abstimmungsverhalten Irlands in der UNO zeigt mehr Uebereinstimmung mit Nicht-EG-Ländern wie Schweden, Finnland, Oesterreich als mit Ländern wie Frankreich oder Grossbritannien.

In der KSZE befindet sich Irland allerdings im Lager der EG-Staaten und nicht bei den N+N. Dies wirft insbesondere auf dem Gebiet der Abrüstung Probleme auf, da sich Irland nicht notwendigerweise mit der Position der NATO-Staaten identifizieren will. In ihrer gegenwärtigen Form wird die EPZ als wertvolles und mit der irischen Neutralität verträgliches Instrument erachtet. Für eine Weiterentwicklung der EPZ ist aus irischer Sicht gegenwärtig jedoch kein Bedarf vorhanden. Irland würde sich insbesondere gegen eine Reform der EPZ wehren, welche eine Abweichung vom Konsensprinzip brächte sowie die EPZ auf spezifische sicherheitspolitische-militärische Aspekte ausdehnen würde.

4.1.2 Belgien

Belgien gehört mit Luxemburg wohl zu den "most Community-minded" der EG-Staaten. Das Ziel der politischen Integration in eine Europäische Union wird von Belgien seit den Anfängen der EG unterstützt.

Einer der Gründe, weshalb sich Belgien mit Nachdruck für die EG und die EPZ einsetzt, ist der Zuwachs an Einfluss, den ein Staat durch Integration in ein grösseres politisches Gebilde gewinnt. Dabei ist für Belgien wichtig, dass der Entscheidungsprozess in der Gemeinschaft durch etablierte Prozeduren und nicht durch den dominanten Einfluss grösserer Länder bestimmt ist.

Belgien befürwortet den Einbezug der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in die EPZ. Auf die wirtschaftliche soll die politische und schliesslich die militärische Integration folgen. Hierbei ist jedoch sowohl mit dem Widerstand der grossen Staaten als auch Irlands und Dänemarks zu rechnen.

Drei Zitate sollen zeigen, welche Bedeutung die europäische Integration und die EPZ für Belgien haben.

"... we can no longer separate our national identity from our European one" (Mae Van Elslande, 1974).

"... the quest for a common viewpoint among the EC countries in international consultations remains one of Belgium's top priorities" (Mae Nothomb, 1980).

"L'Europe de la sécurité est avant tout une vision. Une fois l'intégration économique accomplie, nous irons vers l'intégration politique qui n'en est qu'à ses balbutiements et puis vers une Europe de la sécurité. L'UEO se projettera au-delà d'elle-même." (Ambassadeur A.Rahir, Directeur général à la politique, dans son entretien avec le Secrétaire d'Etat E. Brunner, 1988)

4.1.3 Dänemark

Die Haltung Dänemarks gegenüber der EPZ ist reserviert. Beim Beitritt in die EG, 1972, verfolgte Dänemark primär **wirtschaftliche Ziele**. Es formulierte einen Vorbehalt gegen den Luxemburger Bericht von 1970, womit es erreichen wollte, dass militärische Fragen nicht im Rahmen der EPZ, sondern in der NATO behandelt würden. Dem Vorbehalt wurde nicht stattgegeben. Dänemark formulierte eine ähnliche Reserve 1976. Es bestritt, dass die Europäische Union ohne gemeinsame Sicherheitspolitik unvollständig sei. Als Argument wurde angegeben, dass die Atlantische Allianz durch die Existenz eines "militärpolitischen Klubs" innerhalb der EG geschwächt würde. (Es könnte sich hierbei allerdings um ein vorgeschobenes Argument handeln.)

Seit dem Beitritt 1972 hat sich die **innenpolitische Opposition gegen die EG-Mitgliedschaft** Dänemarks verstärkt. Mit der EG **lehnen** diese Kreise - insbesondere eine grössere Gruppe von Sozialdemokraten - **auch die EPZ und das Ziel einer Europäischen Union ab**. Es wird befürchtet, dass Dänemark unter das Diktat der grösseren EG-Staaten fallen und dass seine **Zugehörigkeit zur Gruppe der Nordischen Staaten** gefährdet sein könnte.

Aufgrund des innenpolitischen Drucks, seiner nordischen Verankerung und aufgrund seiner Reserve gegenüber einer militärischen Finalität der EPZ **bremst** Dänemark **den Weiterausbau der EPZ**. Es stellt sich insbesondere gegen Tendenzen, welche die (intergouvernementale) EPZ der (supranationalen) EG annähern könnten. Befürchtet wird vor allem, dass das Prinzip geopfert werden könnte, wonach EPZ-Stellungnahmen einen vollständigen Konsens aller Mitgliedstaaten erfordern. Aber auch ohne Mehrheitsprinzip kann Druck auf einzelne EG-Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

4.1.4 Grossbritannien

Grossbritannien betrachtet die EPZ als **wichtiges Element der europäischen Zusammenarbeit**. Wenn sich gelegentlich der Eindruck einstellt, dass Grossbritannien mehr als an anderen EG-Ländern an der EPZ gelegen sei, so wäre dies vor allem wegen seiner speziellen aussenpolitischen Ausgangslage: Verbindung mit dem Commonwealth, enge Beziehungen zu den USA, seine nukleare Streitmacht, seine Teilnahme an den Weltwirtschaftsgipfeln, der ständige Sitz im UNO-Sicherheitsrat und anderes mehr, geben dem Land im Vergleich zu den meisten seiner EG-Partner ein stärkeres aussenpolitisches Profil. London erwartet allerdings keine raschen Fortschritte der EPZ im Sinne einer baldigen Herausbildung einer aussenpolitisch als Einheit auftretenden Gemeinschaft. **Der Entscheidungsprozess** in der EPZ wird oft als **etwas bürokratisch und langsam empfunden**. Aufgrund des Konsens-Prinzipes folgen die Entscheidungen der EPZ jeweils dem kleinsten gemeinschaftlichen Nenner der zwölf EG-Mitgliedsländer und lassen deshalb oft an Klarheit und Engagement zu wünschen übrig.

Auf der anderen Seite ist man der festen Ueberzeugung, dass aufgrund der EPZ die **Europa-Stimme** in der Welt insgesamt verstärkt zur Kenntnis genommen wird. Namentlich für die mittleren und kleinen EG-Staaten sei die EPZ ein sehr wertvolles Instrument und schaffe dem einzelnen EG-Staat auch **grösseren politischen Manövrierraum** (z.B. Aufnahme diplomatischer Beziehungen Spaniens mit Israel; koordinierter militärischer Einsatz im persischen Golf).

Grossbritannien strebt **nicht** danach, verstärkt auch sicherheits- und militärpolitische Aspekte der europäischen Zusammenarbeit in die EPZ hineinzutragen. Diese Fragen sollen gemäss britischer Auffassung in erster Linie im Rahmen der revitalisierten **West Europäischen Union** (WEU) behandelt werden.

4.2 Nicht-EG-Staaten

Mit Ausnahme Oesterreichs nehmen die **neutralen Nicht-EG-Staaten** eine sehr ähnliche Haltung zur EPZ ein.

Schweden könnte, nach den Worten von Premierminister Carlsson (1988), alle Folgen eines EG-Beitritts akzeptieren, mit Ausnahme der EPZ und der Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Mitarbeit in diesen Bereichen wäre mit der schwedischen Neutralität unvereinbar.

Für **Finnland** ist ein EG-Beitritt zur Zeit und wahrscheinlich auch für die absehbare Zukunft keine Option. Es interessiert sich jedoch dafür, im Rahmen der EPZ mit der jeweiligen EG-Präsidentschaft Konsultationen durchzuführen.

Die EPZ wird von **Oesterreich** nicht als unvereinbar mit der österreichischen Neutralität angesehen. Sie wird daher nicht als Hinderungsgrund für eine EG-Mitgliedschaft betrachtet. Dem Wunsch Oesterreichs nach einem **institutionalisierten Dialog im Rahmen der EPZ** wurde von den EG-Aussenministern im April 1988 entsprochen (Brief des Aussenministers der EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988, H.-D. Genscher, in der Beilage). Es wird vorgesehen, dass sich Oesterreich halbjährlich mit der jeweiligen EG-Präsidentschaft auf der Ebene der Aussenminister und der politischen Direktoren trifft. Im weiteren soll Oesterreich an den Unterrichtungen der Präsidentschaft über EPZ-Aktivitäten in der Gruppe "gleichgesinnter Länder" teilnehmen.

Neben Oesterreich erhielten **Norwegen, Kanada und Malta** - ebenfalls auf Wunsch - die Zusage eines institutionalisierten Dialogs im Rahmen der EPZ. Die Vereinbarung mit Norwegen lautet gleich wie diejenige mit Oesterreich.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Ziel und Inhalt der EPZ

Die Europäischen Gemeinschaften sind gegründet worden, um mittels einer wirtschaftlichen Integration ein für allemal militärische Auseinandersetzungen zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verhindern und durch die Stärkung des ökonomischen Potentials das Gewicht Europas in der Welt zu fördern. Diese letztlich **politische Finalität der EG** wurde im Laufe ihrer Geschichte in unterschiedlicher Form wiederholt bekräftigt, letztmals in der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Europäischen Akte, mit der die EG-Mitgliedstaaten ihren Willen unterstrichen, die Gesamtheit ihrer Beziehungen in eine **europäische Union** umzuwandeln.

Die in der EEA festgelegte **aussenpolitische Zusammenarbeit** wurde allerdings ausdrücklich vom Gemeinschaftsrecht getrennt (Art. 3 EEA) und basiert lediglich auf **völkervertragsrechtlicher Basis**, was - strukturell gesehen -, eine **Schwäche** der Europäischen Politischen Zusammenarbeit darstellt. Die völkervertragsrechtliche Abstützung der EPZ zeigt aber auch, dass die Mitgliedstaaten der EG heute noch nicht bereit sind, eine einheitliche und supranational definierte westeuropäische Aussenpolitik zu akzeptieren. Die im dritten Teil der EEA festgelegte EPZ beschränkt denn letztlich auch die nationalstaatliche Aussenpolitik nicht und stellt in der Praxis lediglich den **kleinsten gemeinsamen aussenpolitischen Nenner** dar. Sie beschränkt sich in aller Regel auf Erklärungen, ohne dass die EG bis heute auf globalpolitischer Ebene nachhaltig in Aktion getreten wäre. Immerhin darf festgestellt werden, dass die vertragliche Festigung der aussenpolitischen Identität der EG sowohl aussen- wie auch integrationspolitische Konsequenzen

haben kann. Aussenpolitisch könnte sie bedeuten, dass Drittstaaten vermehrt damit rechnen müssen, dass die EG ihr mächtiges wirtschaftliches Potential zu politischen Zwecken einsetzen wird. Integrationspolitisch ist die Signalwirkung nicht zu unterschätzen, welche die Verankerung des Grundsatzes einer europäischen Aussenpolitik hat.

5.2. Vergleich EPZ - schweizerische Haltung

Der **Quervergleich** zu schweizerischen Stellungnahmen hat gezeigt, dass **inhaltlich weitgehende Uebereinstimmung** der Standpunkte besteht. Unterschiede bestehen in bezug auf Anzahl der Stellungnahmen, sowie im Stil und Ton. Die im Ton zurückhaltenderen Erklärungen der Schweiz haben verschiedene Ursachen: Im Falle des Falkland-Konfliktes sind sie mit der besonderen Stellung als britische Schutzmacht in Argentinien begründet worden, auch wenn eine Verurteilung der argentinischen Gewaltanwendung neutralitätsrechtlich und neutralitätspolitisch ohne weiteres möglich gewesen wäre. Auch im iranisch-irakischen Krieg hatte die Schweiz eine besondere Stellung als Schutzmacht der USA im Iran, doch auch in diesem Fall lässt sich z.B. weder neutralitätsrechtlich noch neutralitätspolitisch im engeren Sinne erklären, weshalb eine Verurteilung des Einsatzes von chemischen Kampfstoffen oder die Bombardierung kurdischer Dörfer durch den Irak unterblieb. Im Falle von Südafrika schliesslich lässt sich die Zurückhaltung ebenfalls nicht neutralitätspolitisch begründen, sondern allein aussen- und wirtschaftspolitisch.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass **keine Stellungnahme oder Aktion** der EPZ mit der **Neutralitätspolitik**, die in ihrem Kerngehalt darauf ausgerichtet

ist, zu verhindern, dass die Schweiz in einen Konflikt militärisch hineingezogen wird, im **Widerspruch** gestanden hat. Diese Feststellung ist wesentlich, da in der schweizerischen Aussenpolitik die Verlockung und Gefahr besteht, angeblich neutralitätspolitische Bedenken vorzuschieben, um allgemein aussenpolitisch oder wirtschaftspolitisch unerwünschte Massnahmen nicht ergreifen zu müssen oder um nicht bzw. nur zurückhaltend Stellung nehmen zu müssen.

5.3. Beteiligung an der EPZ als Nichtmitglied der EG

Was die Frage einer **Beteiligungsmöglichkeit für Nicht-EG-Staaten** an der EPZ betrifft, so besteht bekanntlich eine Informationsvereinbarung der EG mit Oesterreich und Norwegen. Angesichts der offenen Informationspraxis, welche die jeweiligen EG-Präsidialländer bisher verfolgten, konnte die Schweiz sicherstellen, frühzeitig über die Haltung der EG orientiert zu sein. Dies erfolgt durch informelle politische Konsultationen des Staatssekretärs EDA mit dem EG-Präsidialland zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode (erstmalig Januar 1987), durch Teilnahme an den Briefings der EG-Präsidentschaft für gleichgesinnte Staaten sowie durch regelmässige bilaterale Kontakte mit Brüssel und den EG-Mitgliedern. In materieller Hinsicht entspricht dieser informelle Meinungs-austausch den institutionalisierten Konsultationen Oesterreichs und Norwegens. Ein analoger Briefwechsel mit der Schweiz würde den Informationsstand der Schweiz kaum verbessern, vorausgesetzt, die Offenheit des jeweiligen EG-Präsidiums dauert an. Negativ fiel aber ins Gewicht, dass ein institutionalisierter Informationsaustausch in den Augen von Drittstaaten wie auch der schweizerischen Oeffentlichkeit als politische Annäherung der neutralen Schweiz an die EG interpretiert

würde, was im Lichte der stets betonten Autonomie der schweizerischen Aussen- und Neutralitätspolitik unerwünscht wäre.

5.4. Auswirkungen auf die Schweiz im Falle eines EG-Beitritts

Zunächst sei in Erinnerung gerufen, dass wegen des völkervertragsrechtlichen Charakters der EPZ die Uebernahme der EPZ-Verpflichtungen nicht ohne weiteres eine *conditio sine qua non* für einen Beitritt zu den EG-Gründungsverträgen wäre. Trotz der rechtlichen Trennung von EG-Gründungsverträgen und EPZ müsste aber die Schweiz im Falle eines Beitritts damit rechnen, als EG-Mitgliedstaat die EPZ zumindest faktisch mitzutragen, was die Glaubwürdigkeit ihrer traditionellen Neutralitätspolitik tangieren könnte. Zudem haben die EG-Mitglieder bisher klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Auftrennung von EG-Mitgliedschaft und EPZ-Mitgliedschaft nicht in Frage kommt. Dies vor allem daher, weil eine solche Auftrennung die letztlich politische Finalität der EG gefährden könnte. Man kann sich im weiteren fragen, ob die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Neutralitätspolitik nicht besser gewahrt würde, wenn die Schweiz - als EG-Mitgliedstaat - ihre Neutralitätspolitik im Rahmen der EPZ gestalten und erläutern würde.

Eine Reflexwirkung hätte ein EG-Beitritt aber nicht nur unter Umständen auf den materiellen Inhalt der schweizerischen Aussenpolitik, sondern auch auf die besondere Stellung der Schweiz im globalpolitischen Rahmen. Die Schweiz beherbergt den europäischen Sitz der UNO, hat als "neutraler Boden" immer wieder heikle Konferenzen und Begegnungen ermöglicht und erleichtert gerade wegen dieser besonderen Stellung auch die Arbeit des IKRK erheblich. Es besteht kein Zweifel, dass ein EG-Beitritt

- mit oder ohne offizielle Beteiligung an der EPZ und selbst wenn der materielle Inhalt der schweizerischen Aussenpolitik praktisch unverändert bliebe - negative Auswirkungen auf diese besondere Vertrauensstellung hätte, welche die Schweiz und das IKRK seit langem geniessen.

Es stellt sich die Frage, ob nicht bereits die institutionalisierte Teilnahme der Schweiz an der EPZ (die eine einheitliche aussenpolitische Willensbildung bezweckt und deren Mitglieder bisher mit einer Ausnahme einem Militärpakt angehören), zu neutralitätspolitischen Bedenken Anlass gäbe, ganz unabhängig vom materiellen Inhalt der EPZ.

Die Schweiz müsste in Kauf nehmen, politisch mit der EG identifiziert zu werden und damit ihren "globalpolitischen Neutralitätsbonus" teilweise zu verlieren.

Literaturverzeichnis zur EPZ

Kapitel 2

- (1) P.M. Schmidhuber, Die EPZ:
Erfolgsrezept für eine gemeinsame europäische Aussenpolitik, Politische Studien, 296, 611 (1987)
(klare und knappe Darstellung)
- (2) J.A. Frowein, Die vertragliche Grundlage der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in der Einheitlichen Europäischen Akte, in:
Du droit international au droit de l'intégration, F. Capotorti et al. (eds), Nomos, Baden-Baden, 1987
(Rechtliche Grundlagen der EPZ, auch fehlende)
- (3) T. Oppermann, Europäischer Rat und Europäische Politische Zusammenarbeit nach der Einheitlichen Europäischen Akte, in:
Du droit international au droit de l'intégration, F. Capotorti et al. (eds), Nomos, Baden-Baden, 1987
(kurze Darstellung und Würdigung der EPZ)
- (4) R.S. Jordan and W.J. Feld, Europe in the Balance, Faber and Faber, London, 1986
(politische Motive der EG-Mitgliedstaaten für und gegen die EPZ, kritische Betrachtung ihrer Wirksamkeit)
- 5) Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ),
Dokumentation, Auswärtiges Amt (Hrsg), Bonn, 1987
(kurze Einführung in die EPZ und Zusammenstellung wichtiger Dokumente im Original)
- (6) E. Luard, A European Foreign Policy ?, International Affairs, 62 (4), 573 (1986)
(Spekulationen um mögliche Wirkungsbereiche europäischer Aussenpolitik)
- (7) D. Allen and P. Byrne, Multilateral Decision-Making and Implementation: the Case of the European Community, in:
Foreign Policy Implementation, S. Smith and M. Clarke (eds), Allen and Unwin, London, 1985
(oberflächlich)
- (8) C. Fürst, Integration im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft 235-236, Universität Zürich, 1987
(linguistische Analyse der EPZ-Deklarationen)
- (9) B. Beutler et al., Die Europäische Gemeinschaft, Rechtsordnung und Politik, Nomos, Baden-Baden, 1987
(kurzer Abschnitt zu Rechtsgrundlage und Wirkung der EPZ)

- (10) C. Corvillers, Y a-t-il une politique extérieure des Communautés européennes?, Presses universitaires de France, Paris, 1987
(Funktionsweise, Schwächen und Erfolge der EPZ)

Kapitel 4

- (11) National Foreign Policies and European Political Cooperation, ed. C. Hill, Allen and Unwin, London, 1983
(Haltungen der damaligen zehn EG-Mitglieder zur EPZ)
- (12) Schweizerisch-irischer Gedankenaustausch vom April 1988 in Dublin (Botschafter J.C.A. Staehelin),
p.B.51.12.Irl
- (13) Schweizerisch-belgische Konsultationen vom 23.6.1988 in Brüssel (Staatssekretär E. Brunner)
p.B.15.21.B(5), Info. hebd. 25/88
- (14) Info. hebd. 23/88 (Treffen der Staatssekretäre der vier Neutralen in Helsinki)
- (15) Telex 0055 vom 2.5.88 der Mission in Brüssel
Telex 0074 vom 6.6.88 der Botschaft in Stockholm
Telex 0065 vom 6.7.88 der Botschaft in Helsinki
Telex 0025 vom 19.2.88 der Botschaft in Wien
Telex 0099 vom 30.5.88 der Botschaft in Oslo
Telex 0108 vom 7.6.88 der Botschaft in Oslo
- (16) Bericht vom 2.5.88 der Botschaft in Wien (s.C.41.765.0)

Bulletin
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Beilage 2/86



**Einheitliche
Europäische Akte**

Kommission
der Europäischen Gemeinschaften

TITEL I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit verfolgen das Ziel, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen.

Die Europäischen Gemeinschaften beruhen auf den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wird durch Titel III geregelt. Die Bestimmungen dieses Titels bestätigen und ergänzen die in den Berichten von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) sowie in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union (1983) vereinbarten Verfahren und die Praktiken, die sich nach und nach zwischen den Mitgliedstaaten herausgebildet haben.

Artikel 2

Im Europäischen Rat kommen die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und einem Mitglied der Kommission unterstützt.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 3

Die von nun an wie nachstehend bezeichneten Organe der Europäischen Gemeinschaften üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge sowie in Titel II vorgesehen sind.

Die für die Europäische Politische Zusammenarbeit zuständigen Institutionen und Organe üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in Titel III sowie in den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dokumenten festgelegt sind.

TITEL III

Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik

Artikel 30

Für die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hohen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, bemühen sich, gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen.

2. a) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren, damit sichergestellt ist, daß sie durch Abstimmung, Angleichung ihrer Standpunkte und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ihren gemeinsamen Einfluß so wirkungsvoll wie möglich ausüben.

b) Die Konsultationen finden statt, ehe die Hohen Vertragsparteien ihre endgültige Haltung festlegen.

c) Jede hohe Vertragspartei trägt bei ihren Stellungnahmen und einzelstaatlichen Maßnahmen den Standpunkten der übrigen Partner in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigt in gebührendem Maße die Wichtigkeit der Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer europäischer Standpunkte.

Um ihre Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln im Bereich der Außenpolitik zu erweitern, stellen die Hohen Vertragsparteien die schrittweise Entwicklung und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und Ziele sicher.

Die Festlegung gemeinsamer Standpunkte bildet einen Bezugspunkt für die Politiken der Hohen Vertragsparteien.

d) Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen oder Stellungnahmen zu vermeiden, die ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen oder in internationalen Organisationen schaden würden.

3. a) Die Außenminister und ein Mitglied der Kommission treten mindestens viermal jährlich im

Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammen. Auch anlässlich der Tagungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften können sie im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit außenpolitische Fragen behandeln.

b) Die Kommission wird an der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in vollem Umfang beteiligt.

c) Um rasch gemeinsame Standpunkte einnehmen und gemeinsame Maßnahmen durchführen zu können, verzichten die Hohen Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen darauf, die Herausbildung eines Konsenses und das gemeinsame Handeln, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern.

4. Die Hohen Vertragsparteien gewährleisten, daß das Europäische Parlament eng an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird. Zu diesem Zweck unterrichtet die Präsidentschaft das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geprüften außenpolitischen Themen und trägt dafür Sorge, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments bei dieser Arbeit gebührend berücksichtigt werden.

5. Die auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken müssen kohärent sein.

Es fällt unter die besondere Verantwortung der Präsidentschaft und der Kommission, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß diese Kohärenz angestrebt und aufrechterhalten wird.

6. a) Die Hohen Vertragsparteien sind der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen. Sie sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.

b) Die Hohen Vertragsparteien sind entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

c) Dieser Titel steht einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen.

7. a) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen die Hohen Vertragsparteien vertreten sind, arbeiten diese auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte zu Themen, die von diesem Titel erfaßt werden, hin.

b) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Hohen Vertragsparteien vertreten sind, berücksichtigen diejenigen, die dort vertreten sind, in vollem Umfang die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Standpunkte.

8. Die Hohen Vertragsparteien führen immer, wenn sie es für notwendig halten, einen politischen Dialog mit Drittländern und regionalen Gruppierungen herbei.

9. Die Hohen Vertragsparteien und die Kommission intensivieren die Zusammenarbeit zwischen ihren in Drittländern und bei internationalen Organisationen akkreditierten Vertretungen, indem sie einander unterstützen und informieren.

10. a) Die Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird von der Hohen Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat.

b) Die Präsidentschaft ist verantwortlich für Initiativen, für die Koordinierung und für die Vertretung der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern bei Tätigkeiten, die unter die Europäische Politische Zusammenarbeit fallen. Sie ist ferner verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Europäischen

Politischen Zusammenarbeit, im besonderen für die Festlegung des Terminplans für die Treffen, ihre Einberufung und Durchführung.

c) Die Politischen Direktoren treten regelmäßig im Politischen Komitee zusammen, um die nötigen Anstöße zu geben, die Kontinuität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die Ministergespräche vorzubereiten.

d) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten wird innerhalb von 48 Stunden das Politische Komitee oder nötigenfalls ein Ministertreffen einberufen.

e) Die europäische Korrespondentengruppe hat die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees über die Durchführung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu wachen und Fragen der allgemeinen Organisation zu prüfen.

f) Arbeitsgruppen treten entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees zusammen.

g) Ein in Brüssel eingerichtetes Sekretariat unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie in Verwaltungsfragen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht es der Präsidentschaft.

11. Hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder des Sekretariats der Europäischen Politischen Zusammenarbeit den Mitgliedern der diplomatischen Missionen der Hohen Vertragsparteien am Ort des Sekretariatssitzes gleichgestellt.

12. Die Hohen Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Akte, ob Titel III einer Revision bedarf.

Brief von Aussenminister Stoltenberg an Aussenminister Genscher
(Antwort) im April 1988

quote

Sehr geehrter herr kollege,
lieber herr genscher

oslo, april 1988

fuer ihren freundlichen brief vom 26. april 1988 moechte ich mich herzlich bei ihnen bedanken. gerne erinnere ich mich an meinen besuch in bonn am 05. januar 1988, wo wir ueber die moeglichkeiten, engere kontakte zwischen norwegen und der europaeischen politischen zusammenarbeit (epz) einzurichten, gesprochen haben.

ich bin ihnen sehr dankbar, dass sie meine anregung mit ihren kollegen in der europaeischen politischen zusammenarbeit aufgenommen haben, und freue mich, dass sie im namen der zwoelf eine positive antwort geben koennen.

mit ihren vorschlaegen, dass treffen in der regel halbjaehrlich mit der jeweiligen praesidentschaft auf der ebene der aussenminister sowie der politischen direktoren stattfinden und dass norwegen - wie bisher - an den unterrichtungen der praesidentschaft ueber epz-aktivitaeten in der gruppe 'gleichgesinnter laender' teilnimmt, bin ich einverstanden. mit dem vorschlag, dass alle treffen nach moeglichkeit zu beginn der amtszeit der praesidentschaft und grundsaeztlich in der hauptstadt der praesidentschaft stattfinden, bin ich ebenso einverstanden.

mit freundlichen gruessen
ihr

gez. thorvald stoltenberg
unquote

Brief von Aussenminister Genscher an Aussenminister Stoltenberg
vom 26. April 1988:

quote

sehr geehrter herr kollege,
lieber herr stoltenberg,

bonn, den 26.04.1988

bei ihrem besuch am 05. januar 1988 in bonn sprachen wir ueber die moeglichkeiten, engere kontakte zwischen norwegen und der europaeischen politischen zusammenarbeit (epz) einzurichten.

ich habe ihre anregung mit meinen kollegen in der europaeischen politischen zusammenarbeit aufgenommen und freue mich, ihnen im namen der zwoelf eine positive antwort geben zu koennen.

ich schlage vor, dass treffen mit der jeweiligen praesidentschaft auf der ebene der aussenminister sowie der politischen direktoren stattfinden und dass norwegen - wie bisher - an den unterrichtungen der praesidentschaft ueber epz-aktivitaeten in der gruppe 'gleichgesinnter laender' teilnimmt.

die treffen auf ministerebene sollten in der regel halbjaeerlich, nach moeglichkeit zu beginn der amtszeit der praesidentschaft vorgesehen werden. das gleiche gilt fuer treffen auf der ebene der politischen direktoren.

alle treffen sollen grundsaeztlich in der hauptstadt der praesidentschaft stattfinden.

bitte lassen sie mich wissen, ob sie mit diesen vorschlaegen einverstanden sind.

mit freundlichen gruessen.

gez. hans-dietrich genscher
unquote

Anhang 2

Brief von Aussenminister Genscher an Aussenminister Mock

Für Ihren Brief vom 23. März 1988, in dem Sie engere Kontakte zwischen Oesterreich und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vorschlagen, danke ich Ihnen.

Ich habe Ihre Anregung mit meinen Kollegen in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit aufgenommen und freue mich, Ihnen im Namen der Zwölf eine positive Antwort geben zu können.

Ich schlage vor, dass Treffen mit der jeweiligen Präsidentschaft auf der Ebene der Aussenminister sowie der politischen Direktoren stattfinden und dass Oesterreich - wie bisher - an den Unterrichtungen der Präsidentschaft über EPZ-Aktivitäten in der Gruppe "gleichgesinnter Länder" teilnimmt.

Die Treffen auf Ministerebene sollten mit der Präsidentschaft vereinbart werden, wann immer dies notwendig erscheint, möglichst einmal während jeder Präsidentschaft. Auf der Ebene der politischen Direktoren sollten halbjährliche Treffen in Aussicht genommen werden.

Alle Treffen sollen grundsätzlich in der Hauptstadt der Präsidentschaft stattfinden.

Bitte lassen Sie mich wissen, ob Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen.

Hans-Dietrich Genscher.

Beilage 3Zusammenfassungen der EPZ-Deklarationen

Im folgenden sind die EPZ-Deklarationen zusammengefasst und chronologisch angeordnet. Als Orientierungshilfe werden zuvor die wichtigsten EPZ-Themen aufgeführt, und es werden ihnen die entsprechenden Deklarationen - identifiziert durch ihr Datum - zugeordnet.

- 1) Terrorismus (s. Abschnitt 3.2.1)

20.11.79	14.04.86
12.09.83	04.10.86
22.11.83	22.10.86
11.09.84	10.11.86
30.12.85	29.11.86
27.01.86	

- 2) Krieg Iran / Irak (s. Abschnitt 3.2.2)

10.04.80	29.04.85
22.04.80	25.02.86
18.05.80	08.05.86
23.09.80	06.08.86
11.02.81	26.01.87
25.05.82	25.05.87
27.02.84	13.07.87

- 3) Falkland-Konflikt (s. Abschnitt 3.2.3.)

02.04.82
10.04.82
20.06.82

- 4) Südliches Afrika (s. Abschnitt 3.2.4)

23.02.76	11.09.84	02.08.85
18.10.76	20.11.84	24.08.85
18.04.77	12.02.85	28.08.85
25.07.78	25.03.85	10.09.85
28.07.80	29.04.85	17.09.85
20.01.81	05.06.85	19.11.85
11.02.81	17.06.85	25.02.86
29.06.81	22.07.85	13.03.86
27.02.84	01.08.85	22.05.86
<u>08.07.86</u>	29.04.87	
16.09.86	25.05.87	
17.10.86	03.04.87	
19.12.86	14.06.88	

- 5) Ost-West-Beziehungen, Abrüstung, KSZE (s. Abschnitt 3.2.5)
- | | | |
|----------|----------|--|
| 20.11.79 | 19.06.85 | |
| 27.03.84 | 17.12.85 | |
| 12.02.85 | 13.07.87 | |
| 29.04.85 | 13.06.88 | |
- 6) Zentralamerika (s. Abschnitt 3.2.6)
- | | | |
|----------|----------|----------|
| 20.11.84 | 26.09.85 | 03.07.86 |
| 15.01.85 | 20.01.86 | 22.04.87 |
| 12.02.85 | 11.04.86 | 26.01.88 |
| 10.09.85 | 22.05.86 | 02.03.88 |
- 7) Menschenrechte (s. Abschnitt 3.2.7.)
- | | | |
|----------|--|--|
| 15.04.86 | | |
| 21.07.86 | | |
| 03.02.88 | | |
- 8) Naher Osten, Libanon
- | | | |
|----------|----------|----------|
| 06.07.78 | 20.09.82 | 01.10.85 |
| 15.09.90 | 12.09.83 | 27.06.86 |
| 29.06.81 | 09.11.83 | 16.02.87 |
| 23.11.81 | 27.02.84 | 23.02.87 |
| 15.12.81 | 27.03.84 | 13.07.87 |
| 23.02.82 | 12.02.85 | 12.01.88 |
| 24.04.82 | 29.04.85 | 15.04.88 |
| 26.04.82 | 20.05.85 | 13.06.88 |
| 09.06.82 | 10.09.85 | |
- 9) Zypern, Türkei
- | | | |
|----------|----------|--|
| 19.08.80 | 27.03.84 | |
| 15.09.80 | 29.01.85 | |
| 16.11.83 | 10.05.85 | |
- 10) Afghanistan
- | | | |
|----------|----------|--|
| 15.01.80 | 14.05.84 | |
| 19.02.80 | 27.12.84 | |
| 29.06.81 | 22.07.85 | |
| 13.07.81 | 24.12.85 | |
| 23.02.82 | 13.07.87 | |
| 21.03.82 | 24.02.88 | |
| 27.12.83 | 14.04.88 | |

11) Lateinamerika

21.06.83	11.09.84	29.10.85
26.08.83	12.11.84	14.03.86
27.03.84	28.11.84	29.08.86
09.04.84	10.09.85	16.09.86
30.06.84		

12) Philippinen

30.12.85	12.05.86
24.02.86	10.11.86
25.02.86	04.02.87

13) Diverses

02.07.80	26.09.84	21.07.86
25.02.81	23.01.85	28.08.86
29.06.81	29.04.85	15.09.86
17.11.81	24.01.86	12.12.86
09.12.81	25.02.86	27.04.87
15.12.81	13.05.86	02.07.87
26.04.82	04.06.86	21.04.88
23.06.84	14.07.86	27.05.88

Zusammenfassung der Erklärungen der EPZ

23. Februar 1976 Afrika-Politik

Verurteilung aller auswärtigen militärischen Aktionen in Angola; Auswirkungen der Zusammenarbeit mit allen afrikanischen Staaten; Ablehnung jedes Vorgehens irgendeines Staates, das auf die Schaffung einer Einflusszone in Afrika abzielt; Unterstützung der Aktionen der OAU; Selbstbestimmungsrecht des rhodesischen und namibischen Volkes; Verurteilung der Apartheid-Politik Südafrikas.

18. Oktober 1976 Rhodesien-Problem

Appell an alle beteiligten Parteien, eine geordnete und friedliche Uebertragung der Macht an die Mehrheit in Simbabwe herbeizuführen. Bekräftigung, alle Verpflichtungen bezüglich Sanktionen strikt einzuhalten.

18. April 1977 Afrika

Bereitschaft der Neun zur Mitwirkung; Förderung der Bemühungen der OAU; Eintreten für das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Völker Namibias und Rhodesiens; Verurteilung der Apartheid-Politik Südafrikas; Versprechen, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um in Südafrika das demokratische Mehrheitssystem und die nicht rassengebundene Regierungsgewalt zu ermöglichen; Bemühungen um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Afrika.

6. Juli 1978 Libanon

Besorgnis der Neun über die Lage im Libanon; Appell an alle Beteiligten, die Kampfhandlungen unverzüglich zu beenden; Ausdruck der Hoffnung, dass ein tatsächlicher Waffenstillstand herbeigeführt wird.

25. Juli 1978 Namibia

Erklärung, dass die Neun mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass der Vorschlag der fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates zur Lösung der Namibia-Frage von allen betroffenen Parteien angenommen worden ist.

20. November 1979 Geiselnahme in US-Botschaft in Teheran

Besorgnis, dass Iran den in der Wiener Übereinkunft beruhenden Pflichten nicht nachgekommen ist; Verurteilung der Druckausübung auf Regierungen durch Geiselnahmen; Hinweis auf Völkerrechtsbruch und Aufforderung zur Freilassung aller Geiseln.

20. November 1979 Französischer Vorschlag einer
Abrüstungskonferenz

Zurückweisung des Gedankens einer allein auf ihre militärische Dimension reduzierten Entspannung; Erstrebung eines Mandates in Madrid, welches die Bedingungen für die Aufnahme von Verhandlungen zur Vereinbarung bedeutsamer vertrauensbildender Massnahmen im militärischen Bereich festlegt.

15. Januar 1980 Afghanistan-Krise

Intervention in Afghanistan durch die Sowjetunion stellt eine ernste Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der internationalen Beziehungen dar; sowjetische Intervention ist eine flagrante Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines ungebundenen Staates, die ausserdem eine Bedrohung für Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region darstellt; Forderung nach sofortigem und bedingungslosem Truppenabzug.

19. Februar 1980 Afghanistan-Krise

Verweis auf Erklärung vom 15.1.1980; Abzug der sowjetischen Truppen ist Ziel der Neun; Aufforderung an alle Staaten, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Afghanistans zu achten.

10. April 1980 Iran

Erinnerung daran, dass Sicherheitsrat der VN bereits zweimal gefordert hat, dass die iranische Regierung das in Teheran festgehaltene Botschaftspersonal umgehend freilässt; Haltung der iranischen Regierung ist unannehmbar; die Neun weisen ihre Botschaften an, umgehend eine Demarche beim Präsidenten der Islamischen Republik zu unternehmen, um die Freilassung der Geiseln zu verlangen.

22. April 1980 Sanktionen gegenüber Iran

1. Solidarität der Neun mit dem Volk der USA.
2. Feststellung, dass deutliche Aufforderung des UN-Sicherheitsrates und Internationalen Gerichtshofes, dieser flagranten Verletzung des Völkerrechts ein Ende zu bereiten, von der iranischen Regierung ignoriert wird.
3. Festhalten der Geiseln ist unter rechtlichen und menschlichen Gesichtspunkten untragbar.
4. Die Neun haben beschlossen, darauf hinzuwirken, dass erforderlichenfalls in ihren einzelstaatlichen Parlamenten unverzüglich Gesetze erlassen werden, mit denen in Uebereinstimmung mit der Entschliessung des Sicherheitsrates vom 10.1.1980, gegen die ein Veto eingelegt wurde, und gemäss den Regeln des Völkerrechts Sanktionen gegenüber Iran durchgesetzt werden.

Innerhalb der Gemeinschaft wurden Schritte unternommen, damit die Durchführung der beschlossenen Massnahmen das ordnungsgemässe Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht behindert.

Die Minister vertraten die Ansicht, dass bis zum Inkrafttreten der vorstehend erwähnten Massnahmen ab sofort keine Ausfuhr oder Dienstleistungsverträge mit Personen oder Organisationen im Iran geschlossen werden sollen.

5. Die Aussenminister beschlossen, inzwischen unverzüglich folgende Massnahmen wirksam werden zu lassen:
 - i) Verringerung des Personals der Botschaften in Teheran;
 - ii) Verringerung der Zahl der von der iranischen Regierung in ihren Ländern akkreditierten Diplomaten;

- iii) Wiedereinführung des Visumszwangs für iranische Staatsangehörige;
 - iv) Nichterteilung von Genehmigungen für den Verkauf von Waffen oder Verteidigungsausrüstungen an Iran oder deren Ausfuhr dorthin.
6. Die Aussenminister der Neun sind der Ansicht, dass diese Situation für die gesamte Völkergemeinschaft Anlass zur Besorgnis sein sollte, und rufen andere Regierungen auf, sich diesen Beschlüssen anzuschliessen.

18. Mai 1980 Wirtschaftssanktionen gegenüber Iran

1. Feststellung, dass noch keine Fortschritte im Hinblick auf die Befreiung der Geiseln erzielt wurden.
2. Daher haben die Minister der Neun beschlossen, unverzüglich die im Entschliessungsentwurf des Sicherheitsrates vom 10.1.1980 vorgesehenen Massnahmen unter den Bedingungen und entsprechend den Modalitäten, die gemeinsam festgelegt wurden, anzuwenden. Sie sind insbesondere übereingekommen, dass alle nach dem 4.11.1979 geschlossenen Verträge mit den Embargomassnahmen belegt werden.
3. Diese Massnahmen haben das alleinige Ziel, die Freilassung der Geiseln zu beschleunigen. Bei dieser Gelegenheit haben die Minister erneut ihren Willen bekundet, die Unabhängigkeit Irans und das Recht des iranischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, zu achten.

2. Juli 1980 ASEAN-Aussenministertagung

Feststellung der allgemeinen Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der ASEAN-Aussenministertagung vom 25./26. Juni 1980; Ausdruck der Sorge über die vietnamesische Intervention in Kamputschea und über die Verletzung der territorialen Unversehrtheit und nationalen Souveränität Thailands durch vietnamesische Truppen; Appell zu Frieden und Stabilität in diesem Raum.

28. Juli 1980

Südafrika

Meinungsaustausch über den am 20.9.1977 verabschiedeten Verhaltenskodex für europäische Gesellschaften mit Tochter Niederlassung in Südafrika; Bekräftigung der Beachtung dieses Verhaltenskodexes, die Werkzeug zur Förderung einer tiefgreifenden friedlichen Entwicklung der südafrikanischen Gesellschaft in Richtung auf mehr Gerechtigkeit und Freiheit darstellt.

19. August 1980 Zypern

Mit Befriedigung wurde die Wiederaufnahme der Volksgruppengespräche in Nikosia zur Kenntnis genommen; Wunsch der Neun, dass diese Gespräche in einem günstigen Klima verlaufen und zu einer gerechten und dauerhaften Regelung führen.

15. September 1980 Libanon

Ausdruck der tiefen Besorgnis über die Lage im Libanon; Warnung vor jeder Unternehmung, die die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Libanons beeinträchtigen würde; Appell an alle Parteien zu grösster Zurückhaltung.

15. September 1980 Türkei

Mit Besorgnis haben die Neun von der Entwicklung der Lage in der Türkei Kenntnis genommen; sie haben die Versicherung der militärischen Führung hinsichtlich der schnellen Wiederherstellung der demokratischen Institutionen und der Achtung der Menschenrechte zur Kenntnis genommen.

23. September 1980 irakisch-iranischer Konflikt

Ausdruck tiefer Besorgnis über den Konflikt; Erwartung, dass andere Staaten, insbesondere die Grossmächte, sich bei diesem bilateralen Konflikt Zurückhaltung auferlegen; Bereitschaft, jede internationale Initiative zu unterstützen, die geeignet ist, eine politische Beilegung der Streitigkeit zu fördern; Erinnerung daran, dass Freiheit der Schifffahrt im Golf für gesamte Völkergemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist und in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

20. Januar 1981 Namibia Konferenz

Bedauern, dass Südafrika nicht die Gelegenheit genutzt hat, die Durchführung der Resolution 435 des Sicherheitsrates zu ermöglichen; Hinweis, dass in der jetzigen Lage keine Handlungen unternommen werden dürfen, die die derzeitige Situation verschlimmern oder einer Lösung gemäss Resolution 435 vorgreifen; Ausdruck der Befriedigung über die Bemühungen der fünf Westmächte in dieser Angelegenheit.

11. Februar 1981 Aufhebung der Sanktionen gegen Iran

Kenntnisnahme der Freilassung der US-Geiseln; Erklärung, dass die verfügten Massnahmen gegenüber Iran nicht mehr erforderlich sind; Appell der Zehn, die Respektierung aller Grundsätze des Völkerrechts zu beachten; Appell an Iran, die vier britischen Staatsangehörigen, die ohne Anklage festgehalten werden, freizulassen; Versicherung, dass Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des iranischen Volkes voll respektiert würden.

11. Februar 1981 Südafrika

Zehn geben sich besorgt über Entwicklung im südlichen Afrika; Besorgnis über die militärischen Einfälle Südafrikas auf Ziele bei der Hauptstadt Mosambiks und im Süden Angolas; Zehn sprachen sich gegen Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Probleme aus: sie bedauern die neuerlichen Verletzungen der Souveränität der Nachbarstaaten Südafrikas; ebenfalls bedauern sie die neuen repressiven Massnahmen im Innern Südafrikas, die den Bemühungen um die Abschaffung der Rassendiskriminierung einen Schlag versetzen.

25. Februar 1981 Spanien

Aeusserung der Freude der Zehn, dass der Versuch, die verfassungsmässige Ordnung in Spanien zu stürzen, gescheitert ist.

29./30. Juni 1981 Abgestimmte Presseerklärung

Afghanistan: Besorgnis über Präsenz der sowjetischen Truppen in Afghanistan und über Leiden des afghanischen Volkes; Wunsch nach

Lösung, die Afghanistan Selbstbestimmung gewährt; Einberufung einer internationalen Konferenz.

Nahost: energische und unermüdliche Fortsetzung der Zehn, Abschluss einer globalen Friedensregelung voranzutreiben; Auftrag an die Minister, durch geeignete Kontakte mit allen betroffenen Parteien einen wirksamen Beitrag zu einer globalen Friedensregelung im Nahen Osten zu leisten.

Kamputschea: Stellungnahme zugunsten eines unabhängigen und neutralen Kamputscheas, dessen Regierung repräsentativ ist; Erklärung der Zehn, zum Erfolg der geplanten internationalen Konferenz beizutragen.

Namibia: Bekräftigung der Entschlossenheit der Zehn, eine baldige friedliche Regelung im Wege von Verhandlungen zu fördern.

13. Juli 1981 Afghanistan

Absicht der Zehn, weiterhin auf eine Lösung hinzuarbeiten, die in Uebereinstimmung mit den in diesem Vorschlag (Vorschlag des Europarates vom 30. Juni 1981) dargelegten Grundsätzen die internationale Lage beträchtlich verbessern würden.

17. November 1981 Tschad

Kennntnisnahme der Zehn vom Communiqué des Ministerrates der Regierung von Tschad, in dem der Abzug der in Tschad stationierten libyschen Gruppen und die baldige Stationierung der afrikanischen Friedensstreitmacht gefordert wird, deren Aufstellung von der OAU beschlossen wurde.

23. November 1981 Naher Osten

Ansicht der Zehn, dass der Entschluss Frankreichs, Italiens, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, sich an der multinationalen Truppe im Sinai zu beteiligen, dem von den Mitgliedern der Gemeinschaft wiederholt geäußerten Willen entspricht, jeden Fortschritt in Richtung auf eine umfassende Friedensregelung im Nahen Osten zu erleichtern.

9. Dezember 1981 Sacharow

Zehn drücken Sorge um das Ehepaar Sacharow aus, das sich wegen der Verweigerung der Ausreise von Lisa Alexejewa im Hungerstreik befindet; unter Hinweis auf Bestimmungen und Schlussakte von Helsinki appellieren die Aussenminister an die sowjetischen Behörden, dieses traurige menschliche Problem rasch zu lösen.

15. Dezember 1981 Erklärung zur Annexion der Golan-Höhen

Enttäuschung über den Entscheid Israels, den Geltungsbereich des israelischen Rechts auf besetztes syrisches Gebiet auf den Golan-Höhen auszudehnen; das Vorgehen verstosse gegen Völkerrecht und sei ungültig; es erschwere zudem die Suche nach einer Friedensregelung im Nahen Osten.

15. Dezember 1981 Polen

Zehn sind besorgt über Entwicklung der Lage in Polen (Verhängung des Kriegsrechts und Festnahme von Gewerkschaftern); sie erwarten, dass alle Unterzeichnerstaaten der Schlussakte von Helsinki sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens enthalten.

23. Februar 1982 Afghanistan

Initiative des Europäischen Parlaments, den 21. März zum "Afghanistantag" zu erklären, wird unterstützt.

23. Februar 1982 Naher Osten

Appell der Zehn an alle beteiligten Staaten zur Förderung der Aussichten auf Dialog und Frieden und zur Abweisung der Tendenzen zu Rückschritten und Konfrontation.

21. März 1982 Afghanistan

Appell an die Regierung aller freien Länder, sich der Initiative des "Afghanistan-Tages" anzuschliessen und Eintreten für eine politische Lösung der Afghanistan-Krise; Bereitschaft der Zehn, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer echten politischen Lösung für die afghanische Tragödie beizutragen.

2. April 1982 Falkland-Konflikt

Verurteilung der bewaffneten Intervention der argentinischen Regierung auf den Falkland-Inseln; Appell an die argentinische Regierung, ihre Streitkräfte sofort zurückzuziehen.

10. April 1982 Falkland-Konflikt

Erneute Verurteilung der bewaffneten Intervention; Besorgnis über den Fortgang der Krise; Beschluss der Zehn, gegenüber Argentinien eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen. In dieser Hinsicht haben die Regierungen der Zehn beschlossen, ein totales Embargo über den Export von Waffen und militärischem Gerät nach Argentinien zu verhängen. Sie werden gleichfalls die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um alle Einfuhren argentinischen Ursprungs in die Gemeinschaft zu verbieten. Da es sich um wirtschaftliche Massnahmen handelt, werden diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge ergriffen.

24. April 1982 Libanon

Scharfe Verurteilung aller Gewaltakte, im besonderen die von der israelischen Luftwaffe an verschiedenen Orten Libanons unternommenen Luftangriffe, die neue Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert haben; Forderung, Israel und die anderen Parteien sollen sich solcher Gewaltakte enthalten.

26./27. April 1982 Erklärung zu dem Einreiseverbot Pakistans
für einen Abgeordneten des Europäischen
Parlaments

Verurteilung jeder rassistischen oder religiösen Diskriminierung; Würde des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Gemeinschaft ist schwer verletzt worden; Beschluss, auf diplomatischem Weg eine Demarche energischen Protests bei den pakistanischen Behörden zu unternehmen.

26./27. April 1982 Erklärung zur vollständigen Räumung der
Sinai-Halbinsel durch Israel

Zehn begrüssen vollständigen Rückzug Israels von Sinai; Hoffnung, dass diesem Ereignis neue Verhandlungen folgen werden, bei denen die Anerkennung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes, einschliesslich des Rechts auf Selbstbestimmung, beachtet wird.

25. Mai 1982 irakisch-iranischer Konflikt

Appell zu einer friedlichen Lösung in Uebereinstimmung mit den von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Prinzipien; Bereitschaft der Zehn, an jeder Bemühung teilzunehmen, die auf den Frieden abzielt.

9. Juni 1982 Libanon

Verurteilung des neuerlichen Einfalls Israels im Libanon, der eine flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der elementarsten humanitären Grundsätze darstellt; Bekräftigung der Bekenntnis für die territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit vom Libanon; Appell an Israel, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos aus dem Libanon zurückzuziehen, Sollte sich Israel weiterhin der Einhaltung der Entschliessung 508 widersetzen, würden die Zehn die Möglichkeiten des künftigen Vorgehens prüfen.

20./21. Juni 1982 Erklärung zum Ende des Falkland-Konflikts

Die gegen Argentinien ergriffenen wirtschaftlichen Massnahmen werden aufgehoben in der Erwartung, dass in Zukunft in der Region kein Gewaltakt verübt wird. Diejenigen der Zehn, die auf nationaler Grundlage Massnahmen eingeführt haben, um die Lieferung von Waffen an Argentinien zu verhindern, haben erklärt, dass diese Massnahmen einstweilen in Kraft bleiben.

20. September 1982 Naher Osten

Ausdruck der Erschütterung und Abscheu über das Blutbad unter der palästinensischen Zivilbevölkerung in Beirut; Besorgnis über Lage im gesamten Libanon; Verurteilung des Attentats auf den gewählten Präsidenten Libanons; Angebot der Leistung humanitärer Hilfe; Appell an alle Parteien, die Gelegenheit für eine gegenseitige Annäherung mit dem Ziel eines umfassenden Friedens zu nutzen.

21. Juni 1983 Argentinien

Appell an die argentinische Regierung, die Lage über das Schicksal der Vermissten zu klären.

26. August 1983 Ereignisse vom 11. und 12. August in Chile

Besorgnis der Zehn über die Art, wie in Chile die Demonstrationen der Bevölkerung für die Freiheit und die Wiederherstellung der Demokratie und der Menschenrechte unterdrückt wurden. Ausdruck der Hoffnung, dass es Chile gelingen möge, die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte wiederherzustellen.

12. September 1983 Libanon

Bekräftigung, dass die Völkergemeinschaft alles in ihren Kräften Stehende tun muss, um der Tragödie im Libanon ein Ende zu bereiten, bevor diese zum Zerfall des Landes führt; Aufruf zu einer sofortigen Feuereinstellung; Aufforderung an alle Parteien, die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons zu achten.

12. September 1983 Abschuss eines Flugzeuges der Korean Airlines

Ausdruck der Betroffenheit über den Abschuss des Flugzeuges; Aufruf an die zuständige Institution (ICAO), eine gründliche Untersuchung dieses tragischen Ereignisses vorzunehmen; Unterstützung des Pakets von Vorschlägen, die Zivilflugzeugen künftig grössere Sicherheit gewährleisten sollen.

9. November 1983 Norden Libanons

Besorgnis der Zehn über die im Norden Libanons stattfindenden Kämpfe; Appell an alle betroffenen Parteien, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen und Vernunft und Mässigung walten zu lassen.

16. November 1983 Zypern

Besorgnis über die Ankündigung der Schaffung einer unabhängigen "Türkischen Republik Nordzypern"; Hinweis darauf, dass dies einer Missachtung mehrerer Resolutionen der Vereinten Nationen gleichkommt; Erklärung der bedingungslosen Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität und Einheit der Republik Zypern. Die Regierung von Präsident Kyprianou wird weiterhin als einzige legitime Regierung von Zypern betrachtet.

22. November 1983 Bombenanschlag auf südkoreanische
Delegation in Rangun am 9. Oktober

Die Zehn nehmen zur Kenntnis, dass durch eine von Burma geführte Untersuchung festgestellt wurde, dass Nord-Korea die Verantwortung für den Terrorakt trägt, bei dem 21 Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zehn verurteilen diesen empörenden Akt nachdrücklich.

27. Dezember 1983 Afghanistan

4. Jahrestag der sowjetischen Militärintervention in Afghanistan; tiefe Besorgnis der Zehn über fortdauernde Besetzung und Verletzung der Unabhängigkeit dieses traditionell neutralen und nicht gebundenen Staates; Verurteilung der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und des Vorgehens der sowjetischen Streitkräfte gegen die afghanische Zivilbevölkerung. Unter Hinweis auf ihren Vorschlag vom Juni 1981 sind die Zehn bereit, jede konstruktive Initiative für eine dauerhafte und grundsätzliche Lösung zu unterstützen.

27. Februar 1984 Libanon und israelisch-arabischer Konflikt

Beunruhigung über das erneute Aufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen und Kämpfe zwischen den politischen Kräften Libanons; Appell an alle betroffenen Parteien, sich auf ein dauerhaftes und wirksames Waffenstillstandsabkommen zu einigen; Wunsch, dass Völkergemeinschaft sofort ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens nachkommt, insbesondere indem sie im Grossraum Beirut mit Zustimmung aller betroffenen Parteien eine Streitmacht der Vereinten Nationen aufstellt, die auf der Grundlage des ihr vom Sicherheitsrat zu erteilenden Mandats unmittelbar nach Abzug der multinationalen Truppe in Stellung gehen würde.

27. Februar 1984 irakisch-iranischer Konflikt

Kenntnisnahme der jüngsten Entwicklungen im Konflikt mit grossem Bedauern und grosser Besorgnis; Appell der Zehn an beide Parteien, die einschlägigen Entschliessungen des Sicherheitsrats anzuwenden und auf jede Handlung zu verzichten, die zu einer Eskalation der Feindseligkeiten führen oder die freie Schifffahrt im Golf gefährden könnte; Aufruf an die kriegführenden Parteien, die internationalen Regeln und die Uebereinkommen bezüglich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Behandlung von Kriegsgefangenen sorgfältig einzuhalten.

27. Februar 1984 südliches Afrika

Befriedigende Kenntnisnahme von den jüngsten Initiativen, die darauf hinzielen, die Konflikte in der Region zu beenden (Abkommen vom 16.2.1984 über die Stärkung und Ueberwachung der militärischen Entflechtung im südlichen Angola; Verständigung zwischen Südafrika und Mosambik).

27. März 1984 Ost-West-Beziehungen

Die Zehn sind für den Frieden und die Stabilität in Europa, sowie die Sicherheit ihrer Bevölkerung verantwortlich; sie erklären sich entschlossen, ihren Beitrag zur Verbesserung der Ost-West-Beziehungen fortzusetzen und zu verstärken; Appell an die

Sowjetunion, auf eine echte Entspannung hinzuarbeiten; Wunsch, die Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle zum Erfolg zu führen; Ziel ist ein Europa des Friedens und der Sicherheit.

27. März 1984 Mittlerer Osten

Besorgnis über die drei Konfliktherde im Nahen und Mittleren Osten: Libanon, arabisch-israelischer Konflikt und Krieg zwischen Irak und Iran.

Libanon: Erinnerung daran, dass Wiederherstellung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Libanons von grundlegender Bedeutung sind; Verpflichtung, sich zu gegebener Zeit am Wiederaufbau Libanons zu beteiligen.

Naher Osten: Schaffung einer Friedensregelung unter Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts aller Beteiligten (Israel, Palästinenser); die PLO muss an den Verhandlungen beteiligt werden; Verhandlungen setzen nach Ansicht der Zehn die gegenseitige Anerkennung der Existenz und der Rechte aller am Konflikt beteiligten Parteien voraus; Aufforderung an Israel, seine Politik der Siedlungsgründung in besetzten Gebieten aufzugeben, Bereitschaft, die Aktionen der EG zugunsten der Bevölkerung in den besetzten Gebieten auszuweiten.

Irak-Iran: Erschütterung der Zehn über den angeblichen Einsatz chemischer Waffen, den sie vorbehaltlos verurteilen; Aufforderung an die beiden Parteien, den Resolutionen des Sicherheitsrates Folge zu leisten.

27. März 1984 Lateinamerika

Bereitschaft der Zehn, ihre historischen Beziehungen mit Lateinamerika aufrechtzuerhalten und auszubauen; Ausdruck der Befriedigung darüber, dass die Demokratie in Argentinien wieder hergestellt worden ist; Hoffnung, dass die Rückkehr Argentiniens zu einer pluralistischen Demokratie für andere südamerikanische Staaten Beispielsfunktion hat; Würdigung der Bemühungen der Contadora-Gruppe.

27. März 1984 Zypern

Die Zehn unterstützen die Resolution 541/83 des Sicherheitsrates, die als Grundlage für die Wiederherstellung der territorialen Integrität und Einheit der Republik Zypern dienen soll; sie bedauern, dass die Türkei die sogenannte "Türkische Republik Nordzypern" anerkannt hat und appellieren an die türkische Regierung, die türkische Gemeinschaft dahingehend zu beeinflussen, dass sie ihren Beschluss rückgängig macht.

9. April 1984 Chile

Zehn haben mit Erschütterung von den tragischen Zwischenfällen erfahren, die sich an den von sämtlichen Oppositionsbewegungen in Chile organisierten Protestveranstaltungen ereignet haben; sie bedauern die Unterdrückung dieser Manifestationen, die unter den gegenwärtigen Umständen das einzige wirksame Mittel des chilenischen Volkes sind, seinen demokratischen Bestrebungen Ausdruck zu verleihen.

14. Mai 1984 Afghanistan

Kritik der Zehn an der seit mehreren Wochen in verschiedenen Provinzen Afghanistans andauernden grossangelegten sowjetischen Offensive; Wiederholung der Forderung nach Rückzug aller ausländischen Kräfte.

30. Juni 1984 Bolivien

Die Zehn verfolgen die Ereignisse in Bolivien mit Besorgnis und bringen zum Ausdruck, wie sehr ihnen an der Wahrung der demokratischen Freiheiten in diesem Land gelegen ist.

23. Juni 1984 Polen

Hinweis, dass die Lage in Polen zu Besorgnis Anlass gibt; Hoffnung, dass die Entscheidung der polnischen Regierung, politische Häftlinge freizulassen, als Ausdruck des Wunsches auf Verwirklichung des Dialogs und der Reform gilt und den Weg zur nationalen Aussöhnung ebnet.

11. September 1984 Terrorismus und diplomatische Immunität

Die Zehn erklären sich bereit, eine gemeinsame Aktion für den Fall zu erwägen, dass einer der zehn Mitgliedstaaten Opfer eines schweren terroristischen Angriffs unter Missbrauch der diplomatischen Immunität werden sollte.

11. September 1984 Südafrika

Zehn gelangen zur Auffassung, dass die jüngsten Gewalttaten und Aufstände in den schwarzen Siedlungen unter anderem als Ausdruck der Frustration der schwarzen Südafrikaner angesichts ihres gezielten Ausschlusses vom politischen Leben in Südafrika und der Weigerung, ihnen geeignete politische Mittel zur Geltendmachung ihrer Beschwerden zuzugestehen, zu werten seien. Die Zehn fordern seit Jahren die Beseitigung der Apartheid in Südafrika sowie die Schaffung verfassungsmässiger Vorkehrungen für eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung aller Südafrikaner am politischen Prozess.

11. September 1984 Chile

Zehn sind besorgt über die Akte von Gewalt und Unterdrückung in Chile; demokratische Bedingungen scheinen dringlicher als je zuvor.

26. September 1984 Abkommen zwischen UK und VR China über die Zukunft von Hong Kong

Die Zehn begrüßen das Abkommen; sie hoffen, im Anschluss an dieses Abkommen ihre engen und fruchtbaren Beziehungen sowohl zur VR China als auch zu dem künftigen Verwaltungssondergebiet Hong Kong aufrechterhalten zu können.

12. November 1984 Chile

Zehn beklagen das Anwachsen von Gewalt in Chile; Dialog zwischen der chilenischen Regierung und der demokratischen Opposition ist der einzige Weg, um zu einer Übereinstimmung im Lande zu kommen.

20. November 1984 Mittelamerika

Besorgnis der Zehn über die Zunahme der Spannung in Mittelamerika; sie hoffen, dass die betroffenen Parteien äusserste Zurückhaltung üben, und dass die mittelamerikanischen Länder bald volle Uebereinstimmung über den endgültigen Wortlaut der Contadora-Akte erzielen.

20. November 1984 Verhaltenskodex in Südafrika

Vierte Analyse von nationalen Berichten, die die Einhaltung eines Verhaltenskodexes durch Firmen aus der europäischen Gemeinschaft mit Tochtergesellschaften in Südafrika zum Gegenstand hat; Beschluss, diese Analyse an das Europäische Parlament weiterzuleiten; Zehn begrüssen den Beitrag, den Firmen bei der teilweisen Beseitigung von Ungleichheiten im südafrikanischen Erziehungssystem leisten können.

28. November 1984 Bolivien

Zehn verfolgen mit Sorge die gegenwärtige Lage in Bolivien und bekräftigen die Bedeutung, die sie der Beibehaltung einer demokratischen Regierung in diesem Land zumessen.

27. Dezember 1984 Afghanistan

Sowjetische Militärintervention jährt sich zum fünften Mal; Zehn sind tief besorgt über die illegale Besetzung dieses traditionell neutralen und blockfreien Staates; sie verurteilen die anhaltende Verletzung der Menschenrechte, sie würdigen die grosszügige Haltung der pakistanischen Regierung, die drei Millionen Afghanen für eine gerechte und dauerhafte Lösung des Problems zu unterstützen.

15. Januar 1985 Contadora-Gruppe

Zehn sprachen der Gruppe ihre Anerkennung für ihre Bemühungen in der Suche nach einer Lösung für die Konflikte in Mittelamerika aus.

23. Januar 1985 Vietnamesische Offensive in Kamputschea

Zehn drücken grösste Besorgnis aus über die jüngste Entwicklung der Lage an der Grenze zwischen Thailand und Kamputschea; sie verurteilen die schweren Verletzungen der Menschenrechte, zu denen es infolge der an Heftigkeit zunehmenden Angriffe vietnamesischer Truppen auf Flüchtlingslager in diesem Gebiet gekommen ist; Betonung, dass für die sechsjährige kamputscheanische Krise unbedingt eine globale politische Lösung gefunden werden muss; Forderung nach Abzug aller ausländischen Truppen aus Kamputschea und Wiederherstellung des Selbstbestimmungsrechts der Khmer.

29. Januar 1985 Zypern

Zehn bedauern das Scheitern des Treffens zwischen Präsident Kyprianou und dem zypriotisch-türkischen Führer Denktasch, sie fordern beide Seiten auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

12. Februar 1985 Mosambik

Bekräftigung, dass die Vereinbarungen zwischen Mosambik und Südafrika einzuhalten sind; die Zehn bedauern, dass ein Jahr nach dem Abschluss der Vereinbarung das Andauern der Kämpfe in Mosambik, und der Einmischung von aussen dieses Land daran hindert, sich auf den Gebieten der Wirtschaft, der Sicherheit und anderen zu entwickeln.

12. Februar 1985 Ost-West-Beziehungen

Zehn unterstreichen die Bedeutung, die sie weiterhin der Verbesserung der Ost-West-Beziehungen beimessen; sie begrüssen die Vorhaben der USA und der UdSSR, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde zu beenden, die Kernwaffenbestände zu begrenzen und zu vermindern sowie die strategische Stabilität zu festigen.

25. März 1985 Südafrika

Zehn bekunden ihre lebhafteste Besorgnis über die Spannung, die sich in Südafrika aufgrund der willkürlichen Unterdrückungspolitik gegenüber der schwarzen Bevölkerung ausbreitet; sie verur-

teilen mit Nachdruck das Verhalten der Einheiten der Sicherheitskräfte bei den Ereignissen in Uitenhage, das zum Tode von zahlreichen schwarzen Einwohnern geführt hat; erneuter Aufruf zur Beendigung der Apartheid und zur Einleitung eines Prozesses des Dialogs, der zu substantiellen Reformen führen kann.

12. Februar 1985 Libanon

Zehn begrüßen Entscheidung Israels, seine Truppen aus dem Libanon abzuziehen; sie empfehlen der israelischen und libanesischen Regierung, sich kompromissbereit zu zeigen und alles zu tun, um neue Gewaltakte zu verhindern; Erwartung, dass syrische Regierung den israelischen Rückzug erleichtert.

12. Februar 1985 Contadora-Gruppe

Aufrichtige Unterstützung für die Tätigkeit der Contadora-Gruppe; Hoffnung, dass es den Teilnehmern des Treffens (am 14./15. Februar in Panama) gelingen wird, eine Einigung herbeizuführen und damit den Grundstein für die Wiederherstellung des Friedens in der Region zu legen.

29. April 1985 arabisch-israelischer Konflikt

Die Zehn begrüßen die verschiedenen Ansätze zu einer Neubelebung des Verhandlungsprozesses im Hinblick auf eine Lösung des arabisch-israelischen Konfliktes; sie sind überzeugt, dass die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung die Teilnahme und aktive Unterstützung aller beteiligten Parteien erfordert; sie erinnern an das Existenzrecht und das Recht auf Sicherheit aller Staaten der Region, einschliesslich Israels, und an das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.

29. April 1985 Libanon

Die Zehn verfolgen mit Besorgnis die Verschlechterung der Lage im Libanon; sie erwarten einen baldigen Rückzug der israelischen und der übrigen Streitkräfte, die sich nicht auf Ersuchen der libanesischen Regierung dort befinden; sie bekräftigen ihre Unterstützung für UNIFIL.

29. April 1985 irakisch-iranischer Konflikt

Die Zehn betrachten die Verschärfung des Konflikts zwischen Iran und Irak mit tiefer Sorge; sie appellieren an Iran und Irak, eine sofortige Feuereinstellung zu vereinbaren und Verhandlungen mit dem Ziel einer für beide Seiten ehrenhaften und annehmbaren Lösung aufzunehmen; bis dies erreicht ist, fordern die Zehn Irak und Iran auf, keine zivilen Ziele zu bombardieren; sie verurteilen den Einsatz chemischer Waffen, wo und wann immer dieser erfolgt.

29. April 1985 südliches Afrika

Die Zehn bedauern die Welle von Gewaltakten, die die Lage zunehmend beeinflusst; sie wiederholen, dass die friedliche Entwicklung der südafrikanischen Gesellschaft ausschliesslich durch die Abschaffung von Rassendiskriminierung und Apartheid und durch die Anerkennung der politischen und bürgerlichen Rechte der schwarzen Bevölkerung gewährleistet werden. Zur Lage in Namibia bekräftigen die Zehn nachdrücklich, dass sie die vorbehaltlose Anwendung der Resolution 435 des Weltsicherheitsrates unterstützen.

29. April 1985 Sudan

Die Zehn begrüssen die Zusage der neuen sudanesischen Führung, weiterhin eine Politik der echten Nichtgebundenheit zu verfolgen und eine autonome und unabhängige Position anzustreben, um zur Stabilität in der Region beizutragen; sie appellieren an alle politischen Kräfte im Sudan, einen Dialog im Hinblick auf eine Wiederversöhnung im gesamten sudanesischen Hoheitsgebiet aufzunehmen.

29. April 1985 KSZE-Tagung in Ottawa

Die Zehn messen der Sachverständigentagung von Ottawa über die Menschenrechte und Grundfreiheiten entscheidende Bedeutung zu. Sie betonen, dass die Gelegenheit, die sich anlässlich der Tagung von Ottawa im Hinblick auf konkrete Fortschritte bei der Achtung und Forderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bietet, grösstmöglich genutzt werden sollte.

29. April 1985 Luxemburg

Die Zehn bekräftigen ihre Verbundenheit mit den Grundsätzen und Zielen der UNESCO, bringen aber gleichzeitig ihre Besorgnis angesichts der gegenwärtigen Krise zum Ausdruck; sie betonen die Notwendigkeit, noch in diesem Jahr wirksame Verwaltungs- und Haushaltsreformen für die kommenden zwei Jahre einzuleiten. Diese Reformen sollen auch dazu beitragen, den Charakter der Organisation als universale Stätte der Kultur wiederherzustellen.

20. Mai 1985 Libanon

Die Zehn äussern ihre tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Lage im Libanon; sie rufen alle Beteiligten zur Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den verschiedenen libanesischen Gruppen und der Abhaltung einer Konferenz der wirklichen nationalen Versöhnung auf.

5. Juni 1985 südliches Afrika

Die Zehn erinnern daran, dass sie im Februar 1984 die Initiativen Angolas und der Republik Südafrika begrüsst haben, die auf eine Verbesserung der Sicherheit und Stabilität im südlichen Afrika abzielten; sie unterstreichen ihre Sorge angesichts der jüngsten Aktion südafrikanischer Streitkräfte in Angola, die einen Angriff auf die Souveränität dieses Landes und ein weiteres Hindernis für den Dialog darstellt.

10. Mai 1985 Zypern

Die Zehn nehmen die sogenannten "Präsidentenwahlen" in Nord-Zypern zur Kenntnis. Sie erkennen die "Türkische Republik Nord-Zypern" nicht an und können daher keine "konstitutionelle" Entwicklung in Nord-Zypern anerkennen.

17. Juni 1985 südafrikanische Militäraktion gegen Botswana
und Interimsregierung in Namibia

Die Zehn verurteilen aufs Schärfste das Eindringen südafrikanischer Streitkräfte in die Hauptstadt Botswanas. Ausserdem sind sie der Auffassung, dass Resolution 435 die einzige akzeptable Grundlage für eine endgültige Regelung der Namibia-Frage bleibt; sie betrachten die am 17. Juni vorgenommene Einsetzung einer Interimsregierung in Namibia als null und nichtig.

19. Juni 1985 KSZE-Tagung in Ottawa

Die Zehn bedauern, dass auf der Tagung in Ottawa keine Fortschritte auf dem Weg zu einer Intensivierung der von den 35 Unterzeichnerstaaten der Schlussakte von Helsinki verabschiedeten Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt wurde, die für den Osten wie für den Westen eine Verpflichtung darstellen.

22. Juli 1985 südliches Afrika

Die Zehn sind zutiefst besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das in Südafrika durch das Apartheidsystem hervorgerufen wird; sie verurteilen dieses System in aller Schärfe und bedauern alle Gewaltakte; sie fordern alle Beteiligten zum Gewaltverzicht auf. Die Zehn fordern die Regierung in Pretoria nachdrücklich auf, mit Entschiedenheit eine Politik einzuleiten, die spezifische Massnahmen im Hinblick auf die Abschaffung des Apartheidsystems vorsieht. Die Zehn behalten es sich vor, ihre Haltung zu überprüfen, falls nicht innerhalb einer angemessenen Frist spürbare Fortschritte erzielt werden. Um die Aussichten eines Dialogs zu verbessern, sollte die südafrikanische Regierung nach Ansicht der Zehn:

- Nelson Mandela unverzüglich und bedingungslos freizulassen,
- der Praxis der Inhaftierung ohne ein Gerichtsverfahren ein Ende bereiten,
- die Praxis der Zwangsumsiedlungen aufzugeben,
- die diskriminierenden Rechtsvorschriften einschliesslich der "Pass Laws" und des "Group Areas Act" abschaffen. Der Verhal-

tenskodex der europäischen Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Südafrika hat sich als nützliches Instrument für die Emanzipation der schwarzen Arbeitnehmer in Südafrika erwiesen. Angesichts der bedeutenden Veränderungen, die sich in den Arbeitsverhältnissen vollzogen haben, sind die Zehn der Auffassung, dass der Kodex durch eine Anpassung und Verschärfung, die sie umgehend in Angriff nehmen werden, wirksamer zur Abschaffung des in Südafrika geltenden Systems der Rassentrennung beitragen könnte. Die Zehn stellen ferner mit tiefer Besorgnis den Fortbestand von Konfliktsituationen sowie die Existenz schwerer Bedrohungen für die Souveränität und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten im südlichen Afrika fest.

22. Juli 1985 Afghanistan

Zehn äussern ihre Besorgnis über die Lage in Afghanistan, wo die Kampfhandlungen weiterhin an Intensität zunehmen und die Repression sich noch verschärft; sie verurteilen die wiederholten Bombardierungen des Hoheitsgebiets Pakistans; sie fordern nochmals die Beendigung der sowjetischen Intervention, die die Ursache des Konflikts ist.

22. Juli 1985 Terrorismus und Flugzeugentführungen

Die Zehn äussern ihre tiefe Besorgnis über das Wiederaufleben des Terrorismus und der Flugzeugentführungen; sie haben beschlossen, umgehend im Rahmen der EPZ die Möglichkeit zu prüfen, verschärfte internationale Normen für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Flughäfen im Hinblick auf die Ausarbeitung konkreter Empfehlungen auf diesem Gebiet zu erstellen. Ausserdem beabsichtigen die Zehn, ihre Aktion in den Drittländern, die den bestehenden internationalen Uebereinkommen nicht beigetreten sind, fortzusetzen, um sie zum Beitritt zu ermuntern.

1. August 1985 Südafrika

Aussenminister EPZ und Aussenminister Spaniens und Portugals verurteilen scharf die Verhängung des Ausnahmezustandes in grossen Teilen des Landes; sie haben die Weigerung der südafri-

kanischen Regierung verurteilt, Gespräche mit Bischof Tutu zu führen. Die Minister haben Informationen über die Massnahmen ausgetauscht, die gegenüber Südafrika bereits getroffen worden sind oder geplant werden. Sie haben festgestellt, dass die Länder der Gemeinschaft sich bei ihren Beziehungen zu Südafrika gewisse Beschränkungen auferlegen. Die Minister haben den Politischen Ausschuss beauftragt, ein Verzeichnis dieser Massnahmen aufzustellen und eingehend darüber zu beraten, welche Politik künftig verfolgt werden soll und welche Massnahmen zu treffen sind, um einen Beitrag zur Abschaffung des Apartheidsystems zu leisten. Sie haben beschlossen, ihre Botschafter in Südafrika zu Konsultationen zurückzurufen, damit sie an dieser Sitzung teilnehmen können.

2. August 1985 Südafrika

Aussenminister EG sowie Spaniens und Portugals haben beschlossen, die Aussenminister Luxemburgs, Italiens und der Niederlande nach Pretoria zu senden, um über die bedrohliche Entwicklung der Lage in Südafrika zu beraten.

24. August 1985 Südafrika

Bekräftigung des Entschlusses, die am 2. August 1985 bestimmte Delegation nach Südafrika zu schicken; die Minister haben die Absicht, mit Vertretern der südafrikanischen Regierung, Vertretern der Politik des sozialen und wirtschaftlichen Bereichs sowie Vertretern des religiösen und kulturellen Lebens zusammenzutreffen, unabhängig davon, welcher Gemeinschaft sie angehören. Die Kontakte umfassen auch Vertreter der offiziellen und der nicht offiziellen Opposition; Forderung der Minister, mit Nelson Mandela zu sprechen.

28. August 1985 Südafrika

Das Ziel der Mission der Minister besteht darin, den europäischen Standpunkt zur Kenntnis zu bringen und mit den Verantwortlichen des Landes die in der letzten Zeit in Südafrika eingetretenen schwerwiegenden Entwicklungen zu erörtern. Sie erwarten von seiten der südafrikanischen Regierung eine Antwort bezüglich der vorgesehenen Mission nach Südafrika.

10. September 1985 Südafrika

Die Minister der Zehn, Spaniens und Portugals, stellten mit Zufriedenheit fest, dass die europäische Mission, die Südafrika besucht hat, ihre Aufgabe erfüllen konnte. Die europäische Mission führte sehr nützliche Gespräche mit Vertretern der Kirchen und Gewerkschaften, führenden Wirtschaftsvertretern, Journalisten und Führern der Progressive Federal Party (PFP), INKATHA, der AZAPO und des ANC.

Die Zehn, Spanien und Portugal, haben beschlossen, ihre Haltung zu folgenden Massnahmen abzustimmen:

- ein streng kontrolliertes Embargo auf die Ausfuhr von Waffen und paramilitärischer Ausrüstung in die Republik Südafrika,
- ein streng kontrolliertes Embargo auf die Einfuhr von Waffen und paramilitärischer Ausrüstung aus Südafrika,
- die Verweigerung der Zusammenarbeit im militärischen Bereich,
- die Abberufung der in der Republik Südafrika akkreditierten Militärattachés und die Verweigerung der Akkreditierung von Militärattachés aus Südafrika,
- das Abraten von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht zur Beendigung der Apartheid beitragen und das Einfrieren offizieller Kontakte und internationaler Vereinbarungen im Bereich des Sports und der Sicherheit,
- die Einstellung von Oelexperten in die Republik Südafrika,
- die Einstellung des Exports von sensibler Ausrüstung für die Polizei und die Streitkräfte der Republik Südafrika,
- das Verbot jeder neuen Zusammenarbeit im Nuklearbereich.

Positive Massnahmen:

- Verhaltenskodex: Anpassung, Verstärkung und Publizität,
- Hilfsprogramme für gewaltlose Anti-Apartheidsorganisationen, insbesondere die Kirche,

- Programme zur Unterstützung der Ausbildung der nichtweissen Bevölkerung, einschliesslich Stipendien an den Universitäten der Geberländer,
- Verstärkung der Kontakte mit der nichtweissen Bevölkerung in den politischen, gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und ähnlichen Bereichen,
- Programm zur Unterstützung der SADCC und der Frontlinienstaaten,
- Programme zur Schärfung des Bewusstseins der in Südafrika lebenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Die Frage anderer Massnahmen, einschliesslich Sanktionen, bleibt bestehen.

10. September 1985 Mittelamerika

Die Aussenminister der Zehn sowie Spaniens und Portugals bestätigen, dass Europa die Prinzipien und die Tätigkeiten der Contadora-Gruppe unterstützt; sie appellieren an die Länder dieser Region, eine Vereinbarung zu treffen, die eine friedliche, globale und verifizierbare Lösung ermöglicht.

10. September 1985 Chile

Die Zehn sowie Spanien und Portugal freuen sich, dass das als "Acuerdo nacional para la transicion a la plena democracia" bezeichnete Dokument zugunsten der nationalen Aussöhnung in Chile von einem breiten Spektrum der öffentlichen Meinung Chiles aufgenommen worden ist; Hoffnung, dass dieser Schritt in Kürze zu einer raschen Rückkehr Chiles zur Demokratie beiträgt.

10. September 1985 Naher Osten

Bereitschaft der Zehn, alle konstruktiven Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens in der Region zu unterstützen.

17. September 1985 südafrikanische Streitkräfte in Angola

Protest der Zehn sowie Spaniens und Portugals gegen das erneute gewaltsame Vorgehen Südafrikas in Angola, durch das die Souveränität dieses Landes verletzt wurde.

26. September 1985 Entführung der Tochter des Präsidenten
von El Salvador, José N. Duarte

Die Zehn sowie Spanien und Portugal verurteilen diese verdammenswerte Tat, die in der internationalen öffentlichen Meinung auf allseitige Ablehnung stösst. Sie richten einen dringenden Appell an die Führer, die beiden Frauen unverzüglich und bedingungslos freizulassen.

1. Oktober 1985 israelischer Angriff auf das
PLO-Hauptquartier in Tunis

Die Zehn sowie Spanien und Portugal verurteilen nachdrücklich die Bombardierung des PLO-Hauptquartiers, sie verurteilen gleichzeitig an israelischen Staatsbürgern verübte Terrorakte.

29. Oktober 1985 Demokratisierungsprozess in Argentinien

Die Zehn sowie Spanien und Portugal haben mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass es in Argentinien Versuche gegeben hat, den demokratischen Prozess in diesem Land zu behindern; sie bekräftigen ihre Unterstützung der mutigen Bemühungen von Präsident Alfonsín um Wiederherstellung und Schutz der Grundfreiheiten sowie um Sanierung der Wirtschaft.

19. November 1985 Südafrika

Zehn haben die Anpassung und Verschärfung des Verhaltenskodexes beschlossen; besonders erwähnenswert sind jene Änderungen, die die Beziehungen zu den schwarzen Gewerkschaften, die Ausbildung und das berufliche Fortkommen der schwarzen Arbeitnehmer, zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber sowie die Koordinierung bei der Anwendung des Kodexes betreffen. Die Zehn vertreten die Ansicht, dass die Schaffung eines vertrauensbildenden Klimas zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern ein ausschlaggebender Faktor für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der schwarzen Arbeitnehmer ist.

17. Dezember 1985 Ost-West-Beziehungen

Zehn begrüssen das Treffen Reagan-Gorbatschow in Genf; sie hoffen auf Entspannung der internationalen Lage und bekräftigen ihre Entschlossenheit, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um zu grösserer Stabilität in den Ost-West-Beziehungen beizutragen, die eine umfassende und enge Zusammenarbeit mit allen Ländern Osteuropas ermöglicht.

24. Dezember 1985 Afghanistan

Sechs Jahre sowjetische Truppen in Afghanistan: die Zwölf sind zutiefst besorgt über die Lage in Afghanistan; sie verurteilen die wiederholten Angriffe gegen pakistanisches Hoheitsgebiet; sie fordern erneut den Rückzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan und sie unterstützen die Vermittlerdienste des Vertreters des Generalsekretärs der UNO.

30. Dezember 1985 Philippinen

Die Mitgliedstaaten der EG begrüssen den Entschluss der philippinischen Behörden, in Kürze Präsidentschaftswahlen abzuhalten.

30. Dezember 1985 Anschläge auf die Flughäfen Wien und Rom

Die Zwölf verurteilen die abscheuerregenden Anschläge auf den Flughäfen von Rom und Wien auf das Entschiedenste; derartige Terrorakte laufen nicht nur den Interessen des palästinensischen Volkes zuwider, sondern behindern auch die Verwirklichung seiner legitimen Rechte.

20. Januar 1986 Contadora-Gruppe

Die Zwölf begrüssen die Neubelebung der Friedensinitiative der Contadora-Gruppe; sie stellen mit Genugtuung fest, dass in der Botschaft von Caraballeda konkrete Schritte und Massnahmen festgelegt sind, die ein Klima des Vertrauens schaffen und zur Fortführung der Verhandlungen beitragen sollen; sie bekräftigen ihre aufrichtige Unterstützung der Friedensinitiativen und erklären sich bereit, jedem Unterstützungersuchen von Ländern, die an diesem Friedensprozess beteiligt sind, entsprechend entgegenzukommen.

24. Januar 1986 Sudan

Die Zwölf begrüßen die Ankündigung des vorläufigen Militärrats und des Ministerrats, im April allgemeine Wahlen im Sudan abzuhalten und hoffen, dass es vor den Wahlen zu Verhandlungen über eine nationale Wiederversöhnung kommt.

27. Januar 1986 Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Zwölf verurteilen alle Formen des Terrorismus; sie bekunden ihre lebhafteste Besorgnis über die Spannungen, die im Mittelmeerraum aufgetreten sind; sie möchten mit allen Staaten, einschliesslich derjenigen der betreffenden Region, zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass den Terroristen jegliche Unterstützung, jeglicher Schutz und jeglicher Unterschlupf verweigert wird. Die Zwölf werden prüfen, wie sie gemeinsam die Verantwortlichkeiten bei Terrorakten klären können; sie bekräftigen ihre Entschlossenheit und ihr Engagement bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und haben ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich intensiviert. Sie erinnern an ihre früheren Beschlüsse und Bemühungen und haben beschlossen, diese Anstrengungen zu intensivieren und gemeinsame Aktionen in folgenden Bereichen zu fördern:

- Sicherheit in den Flughäfen, den Häfen und den Bahnhöfen,
- von den Mitgliedstaaten durchzuführende Personenkontrollen bei der Einreise in die Gemeinschaft oder der Ausreise sowie im innergemeinschaftlichen Personenverkehr,
- Politik der Visumsausstellung im Zusammenhang des Problems mit dem Terrorismus,
- Missbrauch der diplomatischen Immunität.

Ausserdem haben die Zwölf zusätzlich zur den von Ihnen bereits eingeführten Beschränkungen beschlossen, keine Waffen oder sonstige militärische Ausrüstung in Länder auszuführen, die ganz offensichtlich in die Unterstützung des Terrorismus verwickelt sind. Sie werden tun, was in ihren Kräften steht, um zu verhindern, dass ihre Staatsangehörigen und ihre Industrie versuchen, einen kommerziellen Vorteil aus den Massnahmen zu ziehen, die als Reaktion auf terroristische Attentate und andere terroristische Akte getroffen werden.

24. Februar 1986 Philippinen

Die Zwölf sind zutiefst besorgt über das Vorkommen von Wahlbetrug und Gewaltakten bei den Präsidentschaftswahlen auf den Philippinen; sie fordern die Behörden dieses Landes auf, eine umfassende und unparteiische Untersuchung der gemeldeten Vorkommnisse zu erleichtern, die das volle Vertrauen des philippinischen Volkes genießt.

25. Februar 1986 Südafrika

Besorgnis der Zwölf über die andauernde Verschlechterung der Lage und über das Ausbleiben tatsächlicher Fortschritte im Hinblick auf die Abschaffung der Apartheid; sie haben erneut bekräftigt, dass sie ihre Haltung gegenüber Südafrika überprüfen müssen, sofern bei der Abschaffung der Apartheid in absehbarer Zeit keine spürbaren Fortschritte erzielt werden; sie fordern einmal mehr den völligen Abzug aller südafrikanischer Truppen aus Angola.

25. Februar 1986 irakisch-iranischer Konflikt

Appell an die am Konflikt beteiligten Parteien, die Souveränität und die territoriale Integrität der Nachbarländer streng zu achten und Uebergriffe auf Handelsschiffe dritter Länder in den internationalen Gewässern oder auf die zivile Luftfahrt in diesem Gebiet zu unterlassen.

25. Februar 1986 Sri Lanka

Bedauern der Zwölf, dass die intensiven Bemühungen um eine Aussöhnung bislang keinen Erfolg hatte; Appell an die beteiligten Parteien, den Dialog fortzusetzen.

25. Februar 1986 Philippinen

Die Zwölf begrüßen es, dass sich das philippinische Volk zu den demokratischen Grundsätzen bekannt hat und sie beglückwünschen Frau Aquino nachdrücklich zu ihrer konsequenten Haltung bei der Verteidigung der demokratischen Grundsätze; sie begrüßen es, dass Präsident Marcos den Entschluss gefasst hat, sich zurückzuziehen.

13. März 1986 Südafrika

Die Zwölf begrüßen die Erklärung Präsident Botha's über den Ausnahmezustand, drücken jedoch gleichzeitig ihre Besorgnis darüber aus, die Befugnisse der südafrikanischen Polizei zu erweitern; sie fordern Südafrika auf, Nelson Mandela zu befreien und das Verbot politischer Parteien aufzuheben.

14. März 1986 Chile

Die Zwölf sind über die jüngsten Entwicklungen tief besorgt und fordern die chilenische Regierung auf, den Demokratisierungsprozess zu beschleunigen.

8. Mai 1986 Einsatz chemischer Waffen

Die Zwölf verurteilen den Einsatz chemischer Waffen im Golfkrieg; sie sind unverändert der Ueberzeugung, dass alle Anstrengungen zur Ausarbeitung eines weltweiten Vertrags über ein vollständiges Verbot chemischer Waffen unternommen werden sollten.

11. April 1986 Contadora-Treffen

Zwölf drücken ihre Unterstützung aus für die Contadora-Gruppe bei der Befriedung des mittelamerikanischen Raumes.

14. April 1986 Internationaler Terrorismus
und Krise im Mittelmeerraum

Zwölf sind der Auffassung, dass Staaten, die den Terrorismus eindeutig unterstützen, veranlasst werden sollten, eine derartige Unterstützung nicht mehr zu gewähren und die Regeln des Völkerrechts zu beachten; sie rufen Libyen auf, sich entsprechend zu verhalten. Die Zwölf haben beschlossen, in bezug auf Libyen und auch auf andere Staaten, die den Terrorismus eindeutig unterstützen, in Uebereinstimmung mit folgenden Leitlinien zu handeln:

- Einschränkung der Freizügigkeit von diplomatischem und konsularischem Personal,
- Verringerung des Personals an diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
- strengere Bedingungen und Verfahren für die Vergabe von Sichtvermerken.

Weder Waffen noch sonstige militärische Ausrüstungsgegenstände dürfen nach Libyen ausgeführt werden. Kein Staat, der den Terrorismus unterstützt, kann erwarten, dass die Zwölf normale Beziehungen zu ihm unterhalten.

15. April 1986 Berner Expertentreffen über
menschliche Kontakte

Die Zwölf massen dem Treffen grosse Bedeutung zu und erklären, dass die durch das Treffen gebotene Chance umfassend genutzt werden muss, um auf der Grundlage der Schlussakte von Helsinki und des Abschliessenden Dokumentes von Madrid die Lage konkret zu verbessern.

12. Mai 1986 Philippinen

Zwölf begrüssen die Entwicklung der Lage auf den Philippinen und kamen überein, die Möglichkeiten für Hilfeleistungen und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene oder im Rahmen der Gemeinschaft zu prüfen.

13. Mai 1986 Kamputschea

Die Zwölf würdigen die positive Haltung der ASEAN-Staaten bei der Suche nach einer politischen Lösung des Kamputscheaproblems.

22. Mai 1986 Gipfel von Esquipulas

Die Zwölf begrüssen den Gipfel von Esquipulas, der den Wunsch der mittelamerikanischen Staaten unterstreicht, ihren Dialog fortzusetzen und ihre regionale Zusammenarbeit zu stärken; sie fordern die Fünf dringend auf, ihre Verhandlungen zu Ende zu bringen, eine Akte, wie sie die Contadora-Gruppe vorgeschlagen hat, zu unterzeichnen sowie deren volle Durchführungen sicherzustellen.

22. Mai 1986 südafrikanische Militäraktionen gegen
Botswana, Sambia und Simbabwe

Die Zwölf verurteilen nachdrücklich die südafrikanischen Militäraktionen sowie die öffentlich geäusserten Drohungen, erneut

zuzuschlagen; sie erachten es für sehr wichtig, dass das Verbot des ANC, des Panafrikanischen Kongresses (PAC) und anderer politischer Parteien aufgehoben wird und alle politischen Gefangenen in Südafrika unverzüglich freigelassen werden.

4. Juni 1986 Sudan

Die Zwölf begrüßen die kürzlich in der Republik Sudan abgehaltenen Wahlen und hoffen, dass der Prozess der nationalen Versöhnung schon bald alle Sudanesen in die Lage versetzen wird, die Vorzüge von Demokratie und Gerechtigkeit, nach denen sie streben, zu geniessen.

27. Juni 1986 Libanon

Die Zwölf sind tief besorgt über die Eskalation der Gewalt im Libanon; sie unterstützen die jüngsten Appelle des Sicherheitsrates der UN an alle betroffenen Parteien, Zurückhaltung zu üben.

3. Juli 1986 El Salvador

Zwölf unterstützen den Vorschlag Präsident Duarte, mit Hilfe der Kirche den inneren Dialog zur Herbeiführung eines echten und gerechten Friedens innerhalb einer pluralistischen Demokratie in El Salvador wiederaufzunehmen.

8. Juli 1986 Unabhängigkeit Namibias

Zwölf bekräftigen ihre Auffassung, dass die rechtswidrige Besetzung Namibias durch Südafrika beendet werden muss; das Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit muss in Uebereinstimmung mit der vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 435 verwirklicht werden. Die EG und ihre Mitgliedstaaten werden dem namibischen Volk auch weiterhin helfen und bekräftigen ihre Bereitschaft, ihren Beitrag zur Entwicklung eines freien und unabhängigen Namibias zu leisten.

14. Juli 1986 Sri Lanka

Zwölf verfolgen aufmerksam die Entwicklung in Sri Lanka und geben der Hoffnung Ausdruck, dass alle betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Aufnahme direkter Gespräche nutzen werden, um der Gewalt ein Ende zu setzen und eine friedliche und dauerhafte Lösung zu erreichen.

21. Juli 1986 Aethiopien und Horn von Afrika

Zwölf haben ihre Politik überprüft und sind übereingekommen, in diesem Gebiet auch weiterhin eine konstruktive Rolle zu spielen; sie fordern die betroffenen Regierungen dringend auf, weitere Schritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung interner Konflikte zu unternehmen und die Achtung der Menschenrechte in ihren Ländern zu gewährleisten. Die Zwölf werden auch weiterhin die Folgen von Um- und Ansiedlungsprogrammen für die betroffenen Menschen sorgfältig beobachten; sie wünschen, einen aktiven Dialog mit den Staaten dieser Region zu führen.

21. Juli 1986 Menschenrechte

Die Zwölf haben ihre Grundsätze der Menschenrechtspolitik überprüft; sie bekräftigen, dass die Achtung der Menschenrechte einer der Eckpfeiler der europäischen Zusammenarbeit ist; sie streben nach weltweiter Einhaltung der Menschenrechte; Bekundungen der Sorge über Verletzungen dieser Rechte können nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates betrachtet werden. Die Achtung der Menschenrechte ist ein wichtiges Element in den Beziehungen zwischen Drittländern und dem Europa der Zwölf. Sie werden ihre Massnahmen im Rahmen der EPZ wegen Verletzungen in irgendeinem Teil der Welt fortsetzen.

6. August 1986 irakisch-iranischer Konflikt

Besorgnis der Zwölf über die zunehmende Zahl immer schwerer Angriffe Irans und Iraks auf zivile Ziele; die Zwölf ermahnen die Regierungen beider Länder, sich so zurückhaltend wie irgend möglich zu verhalten und die Entschliessung 582 des Sicherheitsrates zu respektieren und die Feindseligkeiten einzustellen.

28. August 1986 25-jähriges Bestehen der Blockfreien

Glückwünsche der Zwölf zum 25-jährigen Bestehen der Bewegung der Blockfreien; sie begrüßen den Beitrag, den eine wahrhaft blockfreie Bewegung zur Stabilität in der Welt, zu Frieden und Entwicklung leisten kann. Die fortbestehende Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und vielen Mitgliedstaaten der Bewegung der Blockfreien im Rahmen des III-Lomé-Abkommens ist ein bemerkenswertes Beispiel für die gemeinsamen Anliegen.

29. August 1986 Chile

Die Zwölf nehmen Kenntnis vom 1. Jahrestag des "Acuerdo nacional para la transición a la plena democracia" und bekräftigen ihre Ueberzeugung, dass das "Acuerdo nacional" für die baldige Einleitung eines Dialogs zwischen der Regierung und der demokratischen Opposition über die Wiedereinführung der Demokratie in Chile als Grundlage dient.

15. September 1986 Polen

Die Zwölf begrüßen die Entscheidung der polnischen Regierung, politische Gefangene freizulassen und hoffen, dass sich diese Massnahme als wichtiger Schritt auf dem Weg zu nationaler Versöhnung erweist.

16. September 1986 Südafrika

Grosse Besorgnis der Zwölf, dass die Lage in Südafrika unter dem Ausnahmezustand in eine neue Phase erhöhter Spannung getreten ist; erneute Verurteilung der Inhaftung ohne Gerichtsverfahren. Die Zwölf unterstreichen die Bedeutung, die sie in einer verstärkten und wirksameren Abstimmung der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ergriffenen positiven Massnahmen zur Unterstützung der Opfer der Apartheid beimessen. Da die südafrikanische Regierung nicht reagiert hat, beschlossen die Zwölf, nach Konsultationen mit anderen Industriestaaten, dass sie jetzt ein Paket restriktiver Massnahmen auf der Grundlage der Beschlüsse von Den Haag verabschieden sollten. Dieses Massnahmenpaket besteht aus einem Verbot von Neuinvestitionen sowie einem

Einfuhrverbot von Eisen, Stahl und Goldmünzen aus Südafrika. Die meisten Partnerländer waren auch bereit, die Einfuhr von Kohle aus Südafrika zu unterbinden.

16. September 1986 Chile

Die Zwölf sind tief besorgt über die erneute Verhängung des Belagerungszustands und die repressiven Massnahmen im Anschluss an die versuchte Ermordung General Pinochets; sie fordern die chilenische Regierung auf, den Prozess der Wiederherstellung der Demokratie unverzüglich wiederaufzunehmen und zu beschleunigen; sie verlangen die sofortige Freilassung der inhaftierten Oppositionsführer, Gewerkschafter, Journalisten und anderer in einem summarischen Verfahren verhafteten Personen, die Aufhebung der den Medien auferlegten Beschränkungen und die Beendigung der Aktivitäten bewaffneter Banden in Chile.

4. Oktober 1986 Terrorismus

Zwölf haben mit grosser Besorgnis den klaren Beweis für die Verwicklung der libyschen Fluggesellschaft "Libyan Arab Airlines" in terroristische Aktivitäten zur Kenntnis genommen. Die Zwölf stehen, was die sicherheitsrelevanten Folgen dieses Falles betrifft, in engem Kontakt miteinander. Sie unterstützen die zur Verbesserung der Sicherheit auf Flughäfen ergriffenen Initiativen und werden prüfen, welche weiteren Schritte in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht möglicherweise unternommen werden müssen.

17. Oktober 1986 Südafrika

Die Zwölf bekunden ihre tiefe Sorge über die Ankündigung der südafrikanischen Regierung, sie wolle die Beschäftigung von Arbeitern aus Mosambik bewusst unterbinden sowie über Berichte, denen zufolge Südafrika militärische Aktionen gegen Mosambik erwägt; sie fordern die südafrikanische Regierung mit allem Nachdruck auf, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit ihrer Nachbarstaaten in vollem Umfang zu achten; sie bedauern die Entscheidung der südafrikanischen Regierung,

die Vereinigte Demokratische Front (UDF) zu einer "affected organization" zu erklären und fordern sie auf, diese Entscheidung unverzüglich zurückzunehmen.

22. Oktober 1986 Anschlag in Jerusalem

Die Zwölf bedauern den in Jerusalem verübten Handgranatenanschlag und die erneuten Angriffe der israelischen Streitkräfte gegen Ziele im Libanon.

10. November 1986 Terrorismus

Weitere Massnahmen gegenüber Syrien, das in den Fall Hindawi verwickelt ist, sind dringend notwendig, um die Bürger vor einer möglichen Wiederholung solcher terroristischen Gewalttaten zu schützen. Unter den gegenwärtigen Umständen werden die Zwölf:

- künftige Waffenkäufe an Syrien nicht genehmigen,
- hochrangige Besuche in oder aus Syrien einstellen,
- die Aktivitäten von in den einzelnen Mitgliedstaaten akkreditierten syrischen diplomatischen und konsularischen Missionen überprüfen und geeignete Massnahmen ergreifen,
- in den einzelnen Mitgliedstaaten die Sicherheitsvorkehrungen betreffend die syrische Fluggesellschaft Syrian Arab Airlines überprüfen und verschärfen.

Die Zwölf werden weiterhin die syrischen Stellen dazu bewegen, ihre öffentliche Verurteilung des Terrorismus in konkrete Massnahmen umzusetzen und erwarten von den syrischen Stellen eine konstruktive Reaktion.

10. November 1986 Philippinen

Zwölf begrüßen die bedeutenden Fortschritte, die Präsidentin Aquino und ihre Regierung auf dem Weg zur Wiederherstellung der demokratischen Institutionen auf den Philippinen erzielt haben; sie betonen ihre nachhaltige politische Unterstützung für die Bemühungen von Präsidentin Aquino und ihrer Regierung, die Demokratie auf den Philippinen zu festigen, die Wirtschaft neu zu beleben und die nationale Versöhnung herbeizuführen.

29. November 1986 Terrorismus

Die Zwölf haben mit tiefer Sorge die Kontakte syrischer Bediensteter zu Ahmad Hasi und Faruk Salameh zur Kenntnis genommen, die schuldig befunden wurden, eine Explosion in dem Berliner Gebäude der Deutsch-Arabischen Gesellschaft herbeigeführt zu haben; sie sind sich alle darüber einig, dass weitere gemeinsame Massnahmen zum Schutz ihrer Bürger vor einer Wiederholung terroristischer Gewalttaten unbedingt notwendig sind.

12. Dezember 1986 Tod von Anatolij Martschenko

Zwölf geben ihre Trauer und Sorge über den tragischen Tod Anatolij Martschenkos im Christopol-Gefängnis in der UdSSR Ausdruck; Martschenko hat die letzten 30 Jahre unter Leiden und Entbehrungen überwiegend in Gefängnissen oder in Arbeitslagern zugebracht; er gehörte der Gruppe mutiger Sowjetbürger an, die sich um die Anwendung der Schlussakte von Helsinki in der UdSSR eingesetzt haben. Die Zwölf weisen daraufhin, dass sich weitere Mitglieder dieser Gruppe weiterhin in Gefangenschaft befinden, und fordern die sowjetische Regierung auf, ihren in Helsinki eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten nachzukommen.

19. Dezember 1986 Südafrika

Die Zwölf sind über die immer augenfälligeren Verletzungen der Menschenrechte in Südafrika sehr beunruhigt. Sie bedauern insbesondere, dass:

- die Zwangsumsiedlungen in den schwarzen Wohngebieten offensichtlich fortgesetzt werden,
- zahlreiche Personen, insbesondere Jugendliche und Kinder, ohne Haftprüfung ständig und für unbestimmte Zeit gefangengehalten werden,
- entgegen den Grundsätzen der Demokratie und Informationsfreiheit weitere drastische Einschränkungen der Pressefreiheit beschlossen worden sind.

26. Januar 1987 irakisch-iranischer Konflikt

Zwölf sind im höchsten Mass besorgt über die Entwicklung des Konflikts zwischen Irak und Iran; sie appellieren erneut an die Parteien, die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und den Entschliessungen 582 und 588 des Sicherheitsrates der UN Folge zu leisten.

4. Februar 1987 Philippinen

Zwölf begrüssen es, dass die Volksbefragung sehr zufriedenstellend verlaufen ist; sie begrüssen es ferner, dass bei der Abstimmung ein breiter nationaler Konsens zutage getreten ist; sie sprachen der Präsidentin C. Aquino ihr voller Vertrauen aus, dass der von ihr eingeleitete demokratische Prozess fortgesetzt wird.

16. Februar 1987 Zivilbevölkerung in den Palästinenserlagern

Zwölf sind beunruhigt über die in einigen Palästinenserlagern im Libanon herrschenden Verhältnisse; aus humanitären Beweggründen und unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen fordern sie die beteiligten Parteien nachdrücklich auf, für die ordnungsgemässe Weiterleitung der von der Zivilbevölkerung benötigten Güter Sorge zu tragen.

23. Februar 1987 Naher Osten

Die Mitgliedstaaten der EG sind mit den Ländern und Völkern des Nahen Ostens politisch, historisch, geographisch, wirtschaftlich, religiös, kulturell und menschlich besonders eng verbunden; die Zwölf verleihen nochmals ihrer tiefen Ueberzeugung Ausdruck, dass die Friedenssuche im Nahen Osten ein fundamentales Ziel bleibt; in diesem Geist sprechen sie sich für die Abhaltung einer internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aus; sie sind bereit, am Zustandekommen einer solchen Konferenz mitzuwirken. Unbeschadet der künftigen politischen Lösungen halten die Zwölf es für notwendig, die Existenzbedingungen der Bevölkerung der besetzten Gebiete zu verbessern. Die Gemeinschaft hat bereits beschlossen, der

palästinensischen Bevölkerung der besetzten Gebiete Hilfe zukommen zu lassen sowie gewissen Erzeugnissen dieser Gebiete präferentiellen Zugang zum Markt der Gemeinschaft zu verschaffen.

27. April 1987 Sri Lanka

Die Zwölf verfolgen die politische Lage in Sri Lanka mit unveränderter Aufmerksamkeit und Besorgnis; sie verurteilen aufs Schärfste die jüngste Serie von regelrechten Massakern und drücken den von diesen Gewaltausbrüchen betroffenen Familien ihre Mitgefühl aus.

29. April 1987 Militäration Südafrikas in Sambia

Die Zwölf verurteilen entschieden die Militäration Südafrikas im Hoheitsgebiet Sambias. Diese Aktion stellt eine schwerwiegende Verletzung der Souveränität dieses Landes sowie eine ernste Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der ganzen Region dar.

25. Mai 1987 Einsatz von chemischen Waffen im Konflikt
zwischen Irak und Iran

Die Zwölf haben erneut von der Anwendung chemischer Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran Kenntnis erhalten; sie verurteilen entschieden diese offenkundigen Verletzungen und erklären erneut, dass sie weiterhin ihre Bemühungen verstärken werden, damit die Einhaltung des Genfer Protokolls sichergestellt wird. Darüber hinaus bringen die Zwölf ihre ernste Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in der Golf-Region zum Ausdruck; sie rufen die kriegsführenden Parteien erneut auf, ein Höchstmass an Zurückhaltung zu üben und den Konflikt rasch und endgültig beizulegen.

25. Mai 1987 Südafrika

Zwölf haben die jüngsten Entwicklungen erörtert und ihre Politik gegenüber dieser Region einer gründlichen Prüfung unterzogen; sie haben ihr Ziel bekräftigt, das die vollständige Abschaffung der Apartheid und ihre Ersetzung durch ein wirklich demokrati-

sches, nicht auf rassistischen Kriterien beruhendes Regierungssystem bleibt; die Zwölf haben erneut betont, dass sie ihre Haltung gegenüber Südafrika im Falle des Ausbleibens deutlicher Fortschritte bei der Beseitigung der Apartheid ständig überprüfen, wobei sie ihre fundamentalen Grundsätze für die Entwicklung Südafrikas berücksichtigen; sie unterstützen weiterhin diejenigen Kräfte in Südafrika, die für die friedliche Abschaffung der Apartheid eintreten.

3. April 1987 Militäration in Mosambik

Die Zwölf verurteilen die südafrikanische Militäration in Maputo, die eine schwerwiegende Verletzung der Souveränität von Mosambik darstellt.

22. April 1987 Mittelamerika

Die Zwölf haben mit grossem Interesse die Friedensinitiative für Mittelamerika, mit der der Präsident von Costa Rica im Rahmen des Contadora-Prozesses an die anderen Staatschef von Mittelamerika herangetreten ist, zur Kenntnis genommen.

2. Juli 1987 Süd-Korea

Die Zwölf beobachten aufmerksam die politische Lage in Südkorea; sie verleihen ihrem Wunsch Ausdruck, dass dieses befreundete Land mit der verantwortungsbewussten Beteiligung aller politischen Kräfte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte rasche Fortschritte erzielt.

13. Juli 1987 Afghanistan

Die Zwölf haben die Lage in Afghanistan geprüft; sie sind weiterhin überzeugt, dass ein Rückzug der sowjetischen Streitkräfte nach einem unwiderruflichen Zeitplan mit kurzen Fristen die wesentliche Voraussetzung für die Beendigung dieses langjährigen Konflikts ist.

13. Juli 1987 Ost-West-Beziehungen

Die Zwölf stellen mit Befriedigung fest, dass der Rüstungskontrolldialog zwischen den USA und der UdSSR intensiver geworden ist; sie bekräftigen ihr Bekenntnis zu einer vollständigen Beseitigung chemischer Waffen; sie befürworten die Schaffung eines stabilen und nachprüfbaren Gleichgewichts im konventionellen Bereich auf einem niedrigeren Streitkräfteniveau in ganz Europa. Die Zwölf äussern den dringenden Wunsch, dass das Wiener KSZE-Folgetreffen zu konkreten Ergebnissen führen möge; sie betonen, dass die neuen Worte der Sowjetunion in konkrete Taten umgesetzt werden müssen.

13. Juli 1987 Naher Osten

1. israelisch-arabischer Konflikt

Zwölf bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die Voraussetzungen für die Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz auf der Grundlage einer Einigung der daran beteiligten Parteien bald erfüllt sein werden; sie haben daran erinnert, dass sie für die Achtung der Menschenrechte in den besetzten Gebieten eintreten.

2. irakisch-iranischer Konflikt

Zwölf sind nach wie vor besorgt über den Konflikt zwischen Irak und Iran; sie möchten erneut betonen, dass dieser grausame Krieg beendet werden muss; sie betonen erneut ihre früher vertretenen Positionen, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der Regeln für bewaffnete Konflikte, Angriffe auf Städte und den Einsatz chemischer Waffen.

3. Libanon

Die Zwölf bringen erneut ihre tiefe Sorge über die anhaltende Gewalt im Libanon zum Ausdruck; sie hoffen weiterhin, dass alle betroffenen Parteien sich Mässigung auferlegen, damit der politische Dialog wiederaufgenommen und eine nationale Aussöhnung auf der Grundlage der Achtung, der Souveränität, der Einheit, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Libanons erreicht werden kann; sie bekräftigen ihre Unterstützung für die UNIFIL.

12. Januar 1988 besetzte Gebiete

Nach Anweisung der Regierungen der Zwölf hat der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv der israelischen Regierung die Besorgnis der Zwölf über die israelische Deportationspolitik in den besetzten Gebieten mitgeteilt. Er hat die vorbehaltlose Unterstützung der Zwölf für die Resolution 607 des Sicherheitsrates der UN hervorgehoben und Israel aufgerufen, keine Palästinenser aus den besetzten Gebieten auszuschaffen.

26. Januar 1988 Zerstörung eines südkoreanischen Flugzeuges

Die Zwölf nehmen die Untersuchungsergebnisse über den Absturz eines koreanischen Flugzeugs zur Kenntnis und bedauern den tragischen Tod von 15 Menschen; sie verurteilen diesen verdammungswürdigen Angriff gegen ein Zivilflugzeug und hoffen, dass dieser kriminelle Akt die Lage auf der koreanischen Halbinsel nicht verschlimmere.

26. Januar 1988 Mittelamerika

Die Zwölf begrüßen den politischen Mut der fünf Präsidenten der zentralamerikanischen Länder und appellieren an die Länder der Region, dass der politische Fortschritt fortgesetzt wird; sie freuen sich, den Dialog mit den Ländern Zentralamerikas fortzusetzen.

3. Februar 1988 Menschenrechte in Honduras

Die Zwölf geben ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über das Wiederaufflammen von den durch bewaffnete Gruppen verursachten Gewaltakten; sie unterstützen die Bemühungen des Präsidenten Azcona, die Demokratie und den Rechtsstaat in Honduras zu verwirklichen und appellieren an die honduranische Regierung alles zu tun, um das Gerichtssystem und den Respekt der Menschenrechte im ganzen Land durchzusetzen.

24. Februar 1988 Afghanistan

Die Zwölf verfolgen mit Interesse die politische Entwicklung in Afghanistan, die ein Hauptgrund der internationalen Spannung

bleibt; sie geben ihrem Wunsch Ausdruck, dass der totale und unwiderrufliche Rückzug der sowjetischen Truppen sich im Jahre 1988 vollzieht; sie betonen, dass ein dauerhafter Friede nur möglich ist, wenn die Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit von Afghanistan gewahrt werden, und die Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren können; sie halten es für sehr wichtig, dass alle betroffenen Parteien einschliesslich der widerständischen Gruppen in den Friedensprozess einbezogen werden.

2. März 1988 Panama

Die Zwölf haben mit tiefer Besorgnis von den Ereignissen in Panama Kenntnis genommen; sie sind der Auffassung, dass die politischen und wirtschaftlichen Probleme dieser Region nur gelöst werden können, wenn die Prinzipien der Demokratie und der Unabhängigkeit gewahrt werden; sie appellieren an die derzeitigen Machthaber in Panama, den Weg zum Frieden und der Demokratie wiederzufinden.

14. April 1988 Afghanistan

Die Zwölf begrüßen den erfolgreichen Abschluss der Afghanistan-Gespräche und erwarten, dass die Sowjetunion alle ihre Truppen noch vor Ablauf des Jahres 1988 aus Afghanistan zurückzieht; sie sprechen dem afghanischen Volk ihre Anerkennung für seinen Widerstand gegen die sowjetische Besatzung aus; sie sind bereit, in enger Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen ihren Beitrag zur Wiederansiedlung der Flüchtlinge und zum Wiederaufbau eines unabhängigen und nichtgebundenen Afghanistans zu leisten.

15. April 1988 von Israel besetzte Gebiete

Die Zwölf haben mit Bedauern von den kürzlich von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Aktionen Kenntnis genommen, die den Vertrauensverlust zwischen Israelis und Palästinensern vergrössert, und eine friedliche Regelung erschwert; die Zwölf bedauern die Deportationen von Palästinensern aus den besetzten Gebieten und auch das Andauern der von Israel ausgeübten Repressionsmassnahmen, die eine flagrante Verletzung des internationalen Rechts darstellen.

21. April 1988 humanitäre Hilfe in Aethiopien

Die Zwölf drücken ihre tiefe Besorgnis aus über die Eskalation des Bürgerkrieges im Norden Aethiopiens, wo heftige Kämpfe das Verteilen von Nahrungsmitteln an die vom Hunger betroffene Bevölkerung verunmöglichen; sie ersuchen alle betroffenen Parteien, Bedingungen zu schaffen, die es dem humanitären Personal erlauben, in möglichst grosser Sicherheit seiner Aufgabe nachzugehen.

27. Mai 1988 Marokko - Algerien

Die Zwölf drücken ihre Befriedigung aus über die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Marokko und Algerien.

13. Juni 1988 Libanon

Die Zwölf beobachten mit Sorge die kritische Lage im Libanon, die nach dreizehn Jahren Krieg und Leid dringend einer politischen Lösung bedarf; sie fordern alle beteiligten Parteien auf, die Vorbereitung und die reibungslose Abhaltung der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen zu unterstützen; sie sind überzeugt, dass ein dauerhafter Friede nur durch nationale Aussöhnung und eine gerechte Lösung der innenpolitischen Probleme unter Berücksichtigung der legitimen Interessen aller verschiedenen Bevölkerungsgruppen erreicht werden kann. Darüber hinaus betonen die Zwölf die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Wiederherstellung der Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Libanons zu verstärken; die Zwölf heben hervor, dass sie die UNIFIL-Einheiten unterstützen, und fordern alle Parteien auf, dafür zu sorgen, dass diese Streitkräfte ihr Mandat ungehindert erfüllen können.

13. Juni 1988 Ost-West-Beziehungen

Die Zwölf begrüßen die ermutigenden Entwicklungen in den Ost-West-Beziehungen; sie haben diesen Prozess seit langem gefördert und aktiv zu ihm beigetragen; sie drücken ihre Befriedigung über die Fortschritte aus, die auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung erreicht wurden; sie treten nachdrücklich für ein

weltweites und verlässlich nachprüfbares Verbot von C-Waffen zum frühest möglichen Zeitpunkt ein. Die Zwölf verfolgen aufmerksam die Entwicklungen, die derzeit in der Sowjetunion und in Osteuropa stattfinden; sie begrüßen sie und hoffen, dass diese Veränderungen zu Oeffnungen in den politischen Systemen dieser Länder beitragen werden. Dies schliesst Möglichkeiten zur Stärkung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen ein. Die Zwölf hoffen, dass die gegenwärtigen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und einigen osteuropäischen Ländern bald zum Abschluss kommen; sie nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, dem RGW und seinen Mitgliedstaaten demnächst aufgenommen werden. Die Zwölf bekräftigen erneut ihre Entschlossenheit, das KSZE Folgetreffen in Wien mit einem substantiellen und ausgewogenen Ergebnis abzuschliessen; sie bringen ihre Anerkennung für die Bemühungen der N + N-Länder zum Ausdruck und sind ihrerseits entschlossen, in dieser Richtung weiterzuarbeiten.

14. Juni 1988 Südafrika

Die Zwölf drücken ihre tiefe Beunruhigung und Sorge über das Schicksal der Sechs von Sharpville aus; sie haben einen Aufruf erlassen, wonach alle verfügbaren rechtlichen Mittel ausgeschöpft werden sollen, um die Vollstreckung der Todesstrafe zu verhindern. Bei dieser Gelegenheit haben sie auf die vorgehenden Interventionen hingewiesen. Der Botschafter der BRD wird im Namen der Zwölf bei der südafrikanischen Regierung in Pretoria eine Demarche unternehmen.

VT	MA	BE	AE	AL	HC	WA	OW	RK	FG

p.B.75.74.(3). - KU/FIS

Bern, 26. Oktober 1988

p-2

Notiz an:

- Sektion für Völkerrecht
HH. B. Spinner
C. Bubb
R. Dürler
- Direktion für Internationale Organisationen
- Politisches Sekretariat
Herrn J. Aregger
- Integrationsbüro
Herrn B. Marfurt
- Politische Abteilung II
- Europaratsdienst
HH. P. de Cocatrix
C. Schoenenberger

330.012

Untergruppe "Europa der 21" der Groupe de réflexion "Schweiz und Europa":

Schweiz - Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Von Mitarbeitern der Völkerrechtsdirektion und der Politischen Abteilung I wurde beiliegende Studie zum Verhältnis der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zur schweizerischen Aussenpolitik erstellt.

Die Studie umfasst vier Teile:

- Kap. I, II Entstehung und Zielsetzung der EPZ
- Kap. III, Praxis der EPZ sowie deren Vergleich mit der schweizerischen Aussenpolitik, insbesondere Neutralitätspolitik
- Kap. IV Erfahrungen einzelner EG- und Nicht-EG-Staaten mit der EPZ
- Kap. V Schlussfolgerungen

- 2 -

Der Quervergleich der schweizerischen und EPZ-Stellungnahmen zeigt, dass inhaltlich eine weitgehende Uebereinstimmung der Standpunkte besteht. Die Studie hält fest, dass keine Stellungnahme und Aktion der EPZ mit der schweizerischen Neutralitätspolitik in Widerspruch gestanden hat (S. 34/35).

Andererseits stellt sich die Frage, ob nicht bereits die institutionalisierte Teilnahme der Schweiz an der EPZ (die eine einheitliche aussenpolitische Willensbildung bezweckt und deren Mitglieder bisher mit einer Ausnahme einem Militärpakt angehören) zu neutralitätspolitischen Bedenken Anlass gäbe, weil die Schweiz politisch mit der EG identifiziert würde und damit ihren "globalpolitischen Neutralitätsbonus" verlieren würde (S. 37).

Zu prüfen wäre namentlich auch noch die Frage, inwieweit die EPZ in internationalen Organisationen, namentlich auch im UN-System, bereits heute ihre Auswirkungen zeigt und welches die allfälligen diesbezüglichen Konsequenzen für die Schweiz wären.

Im Einvernehmen mit Herrn Direktor Krafft lade ich Sie zu einer Aussprache über die EPZ-Studie, namentlich deren Schlussfolgerungen, ein im Rahmen der ad-hoc-zusammengesetzten Arbeitsgruppe "Europa der 21", und zwar für

Dienstag, 22. November 1988, 15.00 Uhr, W 216

WA de l'air - il s'y rendra ?

Politische Abteilung I



J.C.A. Staehelin

- 3 -

Kopie mit Beilage:

- BRE
- ER
- SRU
- LA
- SBL
- HMG
- CD
- DJ
- EG-Mission, Bruxelles
- Ständige Vertretung der Schweiz beim Europarat, Strasbourg

Kopie ohne Beilage:

- KT
- SIN
- PGF, KU